

**Bebauungsplan
Nr. 84 Wohngebiet „Neue Straße Buchheim“
Stadt Bad Lausick**

Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung

**Arbeitsstand zum Vorentwurf mit ersten
Maßnahmenvorschlägen**



Auftraggeber:	Michael Hultsch Straße der Einheit 10 04651 Bad Lausick
Auftragnehmer:	 IB Hauffe GbR Büro für Landschaftsplanung Am Eichberg 4 04769 Mügeln / Neubaderitz Tel.: 034362 / 33572 Fax: 034362 / 379986 e-Mail: info@ib-hauffe.de web: www.ib-hauffe.de
Datum:	Arbeitsstand 03.03.2026

Inhaltsverzeichnis

0.	Allgemeine Angaben	3
1.	Einleitung und Aufgabenstellung.....	5
2.	Bearbeitungsgrundlagen	6
3.	Rechtsgrundlagen	7
4.	Bestandssituation	8
4.1.	Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Vegetation.....	8
4.2	orientierende Begehung zu Brutvögeln im Jahr 2024	11
4.3	Erfassung der Artgruppe Reptilien im Jahr 2024	14
4.4	Datenrecherche wertgebender Arten.....	15
4.4.1	Aves- Vögel	19
4.4.2	Lepidoptera – Schmetterlinge	44
4.4.3	Reptilia – Kriechtiere.....	45
4.4.4	Mammalia – Säugetiere	46
5.	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren.....	50
6.	Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung (ABA)	52
6.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL	52
6.2	Tierarten des Anhanges IV a) FFH-RL	52
6.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL	54
6.3.1	Brutvögel	54
6.3.2	Durchzügler und Überwinterungsgäste	58
7.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	59
8.	Zusammenfassung / Ergebnis.....	64
Anhang:	Anlage 1: - Literatur	
	Anlage 2: - Fotodokumentation	
	Anlage 3: - Plan 1 - Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand	

Vorbemerkung zum Arbeitsstand 03.03.2026 (Vorentwurf):

Bei der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung (ABA) handelt es sich um einen Arbeitsstand, der die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und Datenrecherchen darlegt, erste Maßnahmenvorschläge aufzeigt sowie einen Ausblick bezüglich noch zu klärender Fragestellungen gibt. Wirkfaktoren konnten noch nicht abschließend ermittelt werden, da der B-Plan und der Umweltbericht noch nicht mit einem entsprechenden Planstand vorliegen.

Ungeklärte Sachverhalte wurden durch rote Schriftfarbe oder gelbe Markierungen gekennzeichnet.

0. Allgemeine Angaben

Auftraggeber: Michael Hultsch
Straße der Einheit 10
04651 Bad Lausick

Bearbeiter: Dipl. - Ing. agr. H. Hauffe
Dipl. - Ing. (Landschaftsarchitektur) S. Köhler
Rainer Ulbrich (Ornithologe)
Steffen Gerlach (Herpetologe, Ornithologe)

Standort des Planungsgebietes

Land: Sachsen
Landkreis: Leipzig
Stadt: Bad Lausick
Gemarkung: Buchheim
Flurstücke: 136/b; 681; Teile von 94; 687/1;
Größe: ca. 6.347 m²

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Buchheim. Die Lage geht aus der nachfolgenden Karte hervor:

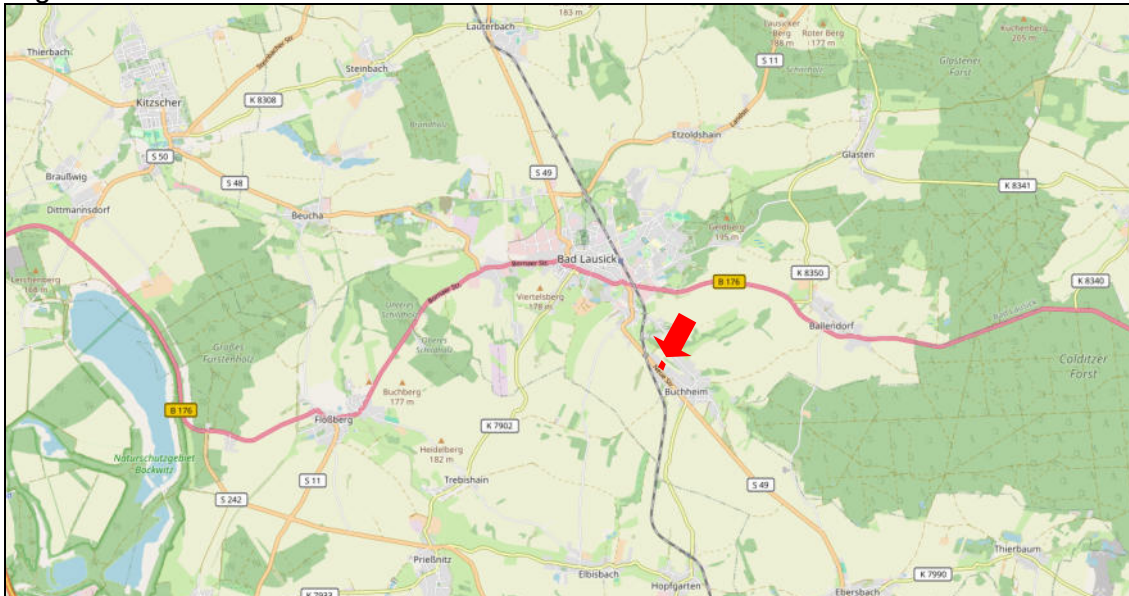


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab) [Quelle: OpenStreetMap Deutschland - Karte, Abrufdatum 10.04.2024.]

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick plant im Ortsteil Buchheim mittels eines Bebauungsplanes ein Wohngebiet zu entwickeln. So besteht in der Stadt Bad Lausick allgemein und im Ortsteil Buchheim im Besonderen eine konkrete Nachfrage nach Bauland zur Errichtung von Wohnhäusern. [PLA.NET SACHSEN GMBH: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan Nr. 84 Wohngebiet „Neue Straße Buchheim“ Stadt Bad Lausick, Vorentwurf Stand Februar 2026.]

Vor diesem Hintergrund fasste der Stadtrat der Stadt Bad Lausick in seiner Sitzung am 01.09.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 84 „Neue Straße Buchheim“ im Ortsteil Buchheim. [ebd.]

Es soll mittels eines Bebauungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern geschaffen werden. Im Plangebiet soll die Umsetzung von sechs Baugrundstücken ermöglicht werden. [ebd.]

Geplant ist die Ausweisung von drei Allgemeinen Wohngebieten. In dem WA 1 wird eine GRZ von 0,35 und in den WA 2 und 3 eine GRZ von 0,45 festgesetzt. In allen Baugebieten darf im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2 BauNVO für Garagen und Stellplätze inklusive ihrer Zufahrten sowie für Nebenanlagen gemäß dem § 14 BauNVO die zulässige Grundfläche um bis zu maximal 25 vom Hundert überschritten werden. [ebd.]

Weiterhin weist der B-Plan eine Straßenverkehrsfläche im Bereich der Neuen Straße aus und am östlichen Plangebietsrand eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Mischverkehr). Entlang des Heinersdorfer Baches wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung: „Gewässerschutz“ und parallel zur Neuen Straße eine weitere private Grünfläche ausgewiesen. [ebd.]

Das Plangebiet stellt sich zum überwiegenden Teil als Grünland dar. Es wird im Nordwesten und Südosten von Wohngrundstücken begrenzt und liegt im Siedlungsbereich von Buchheim. An der südwestlichen Plangebietsgrenze verläuft die viel befahrene S49. Im Nordosten bildet der Heinersdorfer Bach mit seinen bachbegleitenden Gehölzen die Plangebietsgrenze. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Schutzgebiet oder einem flächigen, gesetzlich geschütztem Biotop nach dem Naturschutzrecht. Die nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete sind das FFH - Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Bockwitz“ (landesinterne Nr. 228) sowie das SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Bockwitz“ (landesinterne Nr. 15) in einer kürzesten Entfernung von ca. 6,9 km im Westen, das FFH-Gebiet „Laubwälder um Beucha“ (landesinterne Nr. 227) in einer kürzesten Entfernung von 3,9 km im Nordwesten, das FFH-Gebiet „Prießnitz“ (landesinterne Nr. 229) in einer kürzesten Distanz von 4,6 km im Südwesten, das FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“ (landesinterne Nr. 230) in einer kürzesten Entfernung von 9,9 km im Südwesten, das FFH-Gebiet „Kohlbach- und Ettelsbachtal“ (landesinterne Nr. 234) in einer kürzesten Entfernung von 6,6 km in östliche Richtung und das FFH-Gebiet „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses“ (landesinterne Nr. 237) bzw. das SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“ in einer kürzesten Entfernung von 9,0 km in östlicher Richtung.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig forderte im Zuge der Vorabstimmung zum oben genannten B-Plan die Betroffenheit besonders bzw. streng geschützter Arten (hier v.a. Reptilien (unter besonderer Berücksichtigung der Zauneidechse)) zu prüfen [LRA Landkreis Leipzig: Stellungnahme zum B-Plan im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TÖB, AZ: 00120/621.0/773/1/4, 03.08.2023.]

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), bei Umsetzung der Vorgaben des B-Planes erfüllt werden könnten bzw. ist zu ermitteln und darzustellen, ob sich aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes der begründete Verdacht ergibt, dass Arten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein könnten. Sind andere Arten betroffen, ist unabhängig von deren Schutzstatus § 44 Abs.5 Satz 5 BNatSchG einschlägig. Als Grundlage zur Beurteilung der Betroffenheit bezüglich der Artgruppe Vögel sind vier orientierende Begehungen zu Brutvögeln und als Grundlage für die Beurteilung

der Artgruppe Reptilien sind vier Begehungen zur Erfassung der Reptilien durchzuführen. Alle weiteren Arten sind einer worst-case-Betrachtung zu unterziehen.

Kann eine Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten nicht ausgeschlossen werden, so ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 durchzuführen. Bei dieser ist dann auch zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2. Bearbeitungsgrundlagen

- PLA.NET SACHSEN GMBH: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan Nr. 84 Wohngebiet „Neue Straße Buchheim“ Stadt Bad Lausick, Vorentwurf Stand Februar 2026.
- LANDRATSAMT LANDKREIS LEIPZIG: Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 12.04.2024.
- PLA.NET SACHSEN GMBH: Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 84 Wohngebiet „Neue Straße Buchheim“ Stadt Bad Lausick, Stand März 2026 einschließlich Flächennutzungs- und Biotopkartierung, Vegetationsaufnahmen, Kontrolle der im Plangebiet vorhandenen Bäume auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen (Risse, Spalten, Baumhöhlen, etc.) am 12.04.2024.
- IB HAUFFE GBR: vier orientierende Begehungen zu Brutvögeln im Jahr 2024 im Zeitraum April bis Juni 2024 durch die Ornithologen Steffen Gerlach und Rainer Ulrich sowie Erfassung der Artgruppe Reptilien im Zeitraum April bis August 2024 durch den Herpetologen Steffen Gerlach.
- LRA LANDKREIS LEIPZIG: Stellungnahme zum B-Plan im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TÖB, AZ: 00120/621.0/773/1/4, 03.08.2023.
- Weitere Literatur siehe Literaturverzeichnis.

3. Rechtsgrundlagen

Artenschutzrechtliche Situation:

Gemäß § 44 BNatSchG gilt:

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- ...
- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.07.2011 (Az.9 A 12.10; „Freiberg-Urteil“) wird klargestellt, dass die Privilegierung überhaupt nur in Betracht komme, wenn ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Als Eingriff in diesem Sinne sei nicht die konkrete Beeinträchtigung, sondern nach dem eindeutigen, zwischen Eingriff und Beeinträchtigungen unterscheidenden Wortlaut des § 14 Abs. 1 BNatSchG die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen *a/s Ganzes* zu verstehen¹. Dies habe zur Konsequenz, dass Gegenstand der Zulässigkeitsbeurteilung das Vorhaben und nicht die einzelne Beeinträchtigung sei; führt also das Vorhaben in bestimmter Hinsicht zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der Eingriffsregelung widersprechen, so sei der Eingriff insgesamt unzulässig mit der Folge, dass auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verwehrt bleibe.

Der Wortlaut „unvermeidbare Beeinträchtigungen“ macht klar, dass vermeidbare Tötungen oder Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Zu betrachten sind gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind. Nach dem nationalen Recht besonders geschützte Arten müssen nicht einbezogen werden.

¹ BVwVG, (Fn.6), Rn.117

4. Bestandssituation

4.1. Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Vegetation

Am 12.04.2024 erfolgte im Untersuchungsgebiet eine flächendeckende Biotopkartierung. Folgende Flächennutzungs- und Biotoptypen sind anzutreffen:

- **vollversiegelte Fläche; Straße**
Im Südwesten des Plangebietes verläuft die viel befahrene und bituminös befestigte S 49. Nördlich der Straße wurde ein ca. 0,5 m breiter Streifen wasserdurchlässig als Bankett befestigt.
- **teilversiegelte Fläche**
Parallel zur S 49 verläuft ein Fuß- und Radweg, welcher mit Betonpflaster befestigt wurde. Auch wurde die Zufahrt zum Weg „Am Wiesengrund“ gepflastert.
- **mesophiles Grünland**
Der überwiegende Anteil des Plangebietes stellt sich als mesophiles Grünland dar. An der südöstlichen Plangebietsgrenze wird das Grünland im Bereich eines ca. 2 m breiten Streifens rasenartig gepflegt. Während der Geländebegehungen im Jahr 2024 wurde das Grünland zeitweise als Pferdeweide genutzt. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im April 2024 konnten auf der Fläche folgende Arten nachgewiesen werden (vgl. Aufnahmefläche 1 im Plan 1):

Deutsches Weidelgras	-	Lolium perenne
Gänseblümchen	-	Bellis perennis
Gemeine Quecke	-	Elymus repens
Gemeines Hornkraut	-	Cerastium holosteoides
Gewöhnliche Schafgarbe	-	Achillea millefolium
Gewöhnliche Vogelmiere	-	Stellaria media
Gewöhnlicher Glatthafer	-	Arrhenatherum elatius
Gewöhnlicher Löwenzahn	-	Taraxum officinale
Gewöhnliches Ferkelkraut	-	Hypochaeris radicata
Gewöhnliches Hirtentäschel	-	Capsella bursa-pastoris
Gewöhnliches Knautgras	-	Dactylis glomerata
Hainsimse	-	Luzulia spec.
Hornklee	-	Lotus corniculatus
Jährige Rispe	-	Poa annua
Kleiner Sauerampfer	-	Rumex acetosella
Kleines Habichtskraut	-	Hieracium pilosella
Rotklee	-	Trifolium pratense
Ruchgras	-	Anthoxanthum odoratum
Scharfer Hahnenfuß	-	Ranunculus acris
Spitzwegerich	-	Plantago lanceolata
Stumpfblätriger Ampfer	-	Rumex obtusifolius
Wiesen-Fuchsschwanz	-	Alopecurus pratensis
Wiesen-Labkraut	-	Gallium mollugo
Wilde Möhre	-	Daucus carota

- **Straßenrand; nitrophile Gras- und Krautflur**
Entlang der neuen Straße verläuft ein Straßenrand mit einer nitrophilen Gras- und Krautflur. Folgende Pflanzenarten konnten im Bereich des Straßenrandes im April 2024 aufgenommen werden (vgl. Aufnahmefläche 2 im Plan 1):

Deutsches Weidelgras	-	Lolium perenne
Gemeine Quecke	-	Elymus repens
Gemeines Hornkraut	-	Cerastium holosteoides
Gewöhnliche Schafgarbe	-	Achillea millefolium
Gewöhnlicher Glatthafer	-	Arrhenatherum elatius
Gewöhnlicher Löwenzahn	-	Taraxum officinale
Gewöhnliches Knautgras	-	Dactylis glomerata
Gundermann	-	Glechoma hederacea
Purpurrote Taubnessel	-	Lamium purpureum
Rainfarn	-	Tanacetum vulgare
Vogelmiere	-	Stellaria media
Wicke	-	Vicia spec.
Wiesen-Labkraut	-	Gallium mollugo
Wilde Möhre	-	Daucus carota

- **nitrophile Hochstaudenflur**

Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze im Bereich des Heinersdorfer Baches, haben sich nitrophile Hochstaudenfluren (Brennessel-Rohrglanzgras-Fluren) etabliert. Folgende Pflanzenarten konnten aufgenommen werden (vgl. Aufnahmefläche 3 im Plan 1):

Ranunculus ficaria	-	Frühlings-Scharbockskraut
Buschwindröschen	-	Anemone nemorosa
Mädesüß	-	Fillipendula ulmaria
Sumpf-Schwertlilie	-	Iris pseudacorus
Große Brennessel	-	Urtica dioica
Knoblauchrauke	-	Alliaria petiolata
Kletten-Labkraut	-	Galium aparine
Knautgras	-	Dactylis glomerata
Rohrglanzgras	-	Phalaris arundinacea
Flutender Schwaden	-	Glyceria fluitans
Echte Nelkenwurz	-	Geum urbanum
Zittergras-Segge	-	Carex brizoides
Bach-Ehrenpreis	-	Veronica beccabunga

- **Einzelbäume und Baumreihe**

Entlang der Straße stehen zwei mittelalte Linden. Bachbegleitende Gehölze sind im Nordosten des Plangebietes anzutreffen. Alle Gehölze wurden einzeln aufgenommen und werden in der Tabelle 1 detailliert beschrieben. **Die Linde Nr. 1 und wenn in der Linde Nr. 2 Baumhöhlen vorhanden sind, auch die Linde Nr. 2 erfüllt die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG.**

- **trockener Graben**

Parallel zur Straße verläuft ein Graben, der zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im April 2024 kein Wasser führte.

- **naturferner Bach**

An der nordöstlichen Plangebietsgrenze, außerhalb des Bebauungsplanumgriffs, fließt der Heinersdorfer Bach in einem begradigten Verlauf. Der südöstliche Abschnitt des Baches ist unter einer Brücke verrohrt. Der Bach verläuft in einem Trapezprofil und wird von Gehölzen und einer Brennessel-Rohrglanzgras-Flur begleitet. Die Ufer sind außerhalb der Brücke unverbaut.

Die Lage der einzelnen Biotoptypen geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 3 der vorliegenden Arbeit befindet.

Im gesamten Plangebiet erfolgte eine Erfassung des Gehölzbestandes.

Die Lage der Bäume und Sträucher geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 3 befindet. Die dazugehörige Beschreibung (Gehölzbestandsliste) gibt folgende Tabelle wieder.

Tabelle 1: Gehölzbestandsliste

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
1	Linde (<i>Tilia spec.</i>)	50	20	15	hoch aufgeastet; eine kleine Baumhöhle (Ø ca. 2 cm) in ca. 6 m Höhe auf der straßenabgewandten Seite, in der 2024 die Kohlmeise brütete; eventuell noch eine weitere Baumhöhle in ca. 8 m Höhe auf der straßenabgewandten Seite mit einem Ø von ca. 5 cm, vom Boden aus schwer einsehbar; Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten
2	Linde (<i>Tilia spec.</i>)	40	15	10	hoch aufgeastet; in ca. 6 m Höhe auf der straßenabgewandten Seite vermutlich eine Baumhöhle (Ø ca. 4 cm) oder eine vertiefte Astausfaltung/Halbhöhle, vom Boden aus nicht einsehbar, in ca. 9 m Höhe eine Astausfaltung auf der straßenabgewandten Seite; kleine, trockene Äste in der Krone; Rindenschaden ca. 45 x 5 cm am Stammfuß; Quartiereignung

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
					für Fledermäuse ist nicht auszuschließen
3	Nr. nicht belegt; Baum wurde im Zeitraum der Bearbeitung gefällt.				
4	Alnus glutinosa (Schwarzzerle)	10 bis 40	6 bis 8	-	Baumreihe kurz außerhalb des Plangebietes am Heinersdorfer Bach, 14 Stück
5	Gewöhnliche Haselnuss (Corylus avellana)	bis 8	6	6	Großstrauch
6	Gewöhnliche Haselnuss (Corylus avellana)	bis 6	bis 5	-	kleines Gebüsch aus drei Sträuchern
7	Knack-Weide (Salix fragilis)	10	8	2	leicht schräger Stand; Stockausschläge an der Basis
8	Knack-Weide (Salix fragilis)	5; 5	7	1,5	leicht schräger Stand
9	Gewöhnliche Haselnuss (Corylus avellana)	bis 3	3	2	Großstrauch
10	Gewöhnliche Haselnuss (Corylus avellana)	bis 5	3	3,5	Großstrauch
11	Stieleiche (Quercus robur)	5	2	1,5	tief beastet
12	Gewöhnliche Haselnuss (Corylus avellana)	bis 2	1,5	1,5	Strauch
13	Stachelbeere (Ribes uva-crispa)	bis 0,5	1	1	Strauch
14	Alnus glutinosa (Schwarzzerle)	20	10	6	steht kurz außerhalb des Plangebietes am Heinersdorfer Bach
15	Knack-Weide (Salix fragilis)	30; 30	14	12	steht kurz außerhalb des Plangebietes am Heinersdorfer Bach, gabelt sich 0,50 m über dem Boden; leicht schräger Stand, kleine, trockene Äste
16	Gewöhnliche Haselnuss (Corylus avellana)	1	1,2	1	Strauch; steht kurz außerhalb des Plangebietes am Heinersdorfer Bach
17	Gewöhnliche Haselnuss (Corylus avellana)	1	1,2	1	Strauch; steht kurz außerhalb des Plangebietes am Heinersdorfer Bach

Legende zu Tabelle 1:

	Baumreihe
	(Groß)-strauch
	Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt
	Baum bei dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass er die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt
Name	Baum mit Quartiereignung für baumhöhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten bzw.
Name	Baum an welchem Quartiereignung für baumhöhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann
	Baum der kurz außerhalb des Plangebietes steht

Im Zuge der Gehölzerfassung wurden die Bäume auf das Vorhandensein vom Boden aus auf Strukturen untersucht, die eine besondere Eignung als Tierlebensraum (Baumhöhlen, Spalten, Risse) vermuten lassen. Im Ergebnis der Überprüfung steht fest, dass an der Linde Nr. 1, die an der Straße steht, Baumhöhlen gesichtet wurden, die baumhöhlenbewohnenden Vogel- und Fledermausarten als Quartier dienen könnten. An der Linde Nr. 2 konnte vom Boden aus nicht eingesehen werden, ob Baumhöhlen vorhanden sind, ggf. bietet auch dieser Baum Quartiereignung für baumhöhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten.

Die Linde Nr. 1 und wenn in der Linde Nr. 2 Baumhöhlen vorhanden sind, auch die Linde Nr. 2, erfüllt die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG.

Bei den im Plangebiet vorkommenden Pflanzen handelt es sich überwiegend um häufig anzutreffende, weit verbreitete und ungefährdete Arten, wie sie typisch für nitrophile Bachsäume und Grünland im mitteldeutschen Raum sind.

Bei den Ortsbegehungen konnte keine Arten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsens oder Deutschlands enthalten sind, nachgewiesen werden. Die Sumpfschwertlilie gilt als besonders geschützt nach § 7 Abs. 13 BNatSchG.

Bei den Gehölzen handelt es sich um standortheimische Arten.

Ein Baum erfüllt sicher die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG, auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Linde Nr. 2 diese Kriterien erfüllt.

→ Da in den Uferbereich des Heinersdorfer Baches nicht eingegriffen wird (Vgl. Kap. 7 V 7), innerhalb dessen der Nachweis der Sumpf-Schwerlilie gelang, kann ausgeschlossen werden, dass besonders geschützte Pflanzenarten bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes beseitigt werden. Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzen auf Flächen, deren Nutzungsänderung durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, kann ausgeschlossen werden.

4.2 orientierende Begehung zu Brutvögeln im Jahr 2024

Methodik

Während der Brutzeit der Vögel erfolgten insgesamt vier orientierende Begehungen innerhalb des Untersuchungsgebietes, so am 18.04, 04.05., 15.05. und 22.06.2024 durch die Ornithologen Steffen Gerlach und Rainer Ulbrich.

Die Begehungen erfolgten in den Morgenstunden, da zu diesen Tageszeiten die Gesangsaktivitäten der Reviere anzeigenden Männchen bei den Vögeln am höchsten sind. Dabei wurde das Gebiet vollständig begangen und sämtliche Vögel kartiert, welche sich innerhalb oder knapp außerhalb des Plangebietes festgestellt wurden.

Eine direkte Nestersuche fand nicht statt.

Die Kartierung und die daraus folgende Darstellung erfolgte gemäß den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands".

Ergebnisse

Von den 20 nachgewiesenen Vogelarten könnten 16 Arten Brutmöglichkeiten im Plangebiet vorfinden, wobei sich die Brutmöglichkeiten auf die Randbereiche des Plangebietes konzentrieren und die Wiesenfläche keine Möglichkeit für eine Brut bietet. Hervorzuheben sind hier die Gehölze kurz außerhalb des Plangebietes an der östlichen Plangebietsgrenze, der Heinersdorfer Bach mit seinen bachbegleitenden Gehölzen und die Straßenbäume. Für höhlenbrütende Arten bieten nur die straßenbegleitenden Bäume und evtl. die Betonmasten Nistmöglichkeiten.

11 Vogelarten zeigten Revierverhalten bzw. einen höheren Brutstatus. Für Kohlmeise und Star konnten sichere Brutnachweise erbracht werden. Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze brüteten offensichtlich in/an den Gebäuden im Umfeld des Plangebietes und nutzten die Strukturen im Gelände nur als Singwarte. Für alle kartierten Arten sind Brutmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden.

Insgesamt ist im Plangebiet mit 8 bis 14 Brutpaaren zu rechnen.

Folgende Vogelarten konnten bei der Brutvogelkartierung im Jahr 2024 nachgewiesen werden:

Tabelle 2: Innerhalb des PG bei den orientierenden Begehungen zu Brutvögeln registrierte Brutvögel bzw. registrierte Nahrungsgäste und Überflieger

Art	Abkürzung	höchster ermittelter Brutstatus	Status	ermittelte bzw. geschätzte Anzahl der Brutpaare/Reviere	Bemerkungen
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rt	A2	Möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	0 bis 1	
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Sp	0	Nahrungsgast	0	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Rm	0	Überflieger	0	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Tf	0	Überflieger	0 bis 1	
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	Bm	A2	Möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1 bis 2	Nachweis an der Plangebietsgrenze.
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	K	C14b	Sicherer Brutvogel	2 bis 3	Bruthöhle im Baum Nr. 1.
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Rs	0	Überflieger	0	
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Mg	0	Überflieger	0	
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>)	Sg	B4	Wahrscheinlicher Brutvogel	1 bis 2	Nachweis an der Plangebietsgrenze.
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	S	C12	Sicherer Brutvogel	1 bis 2	Nachweis an der Plangebietsgrenze.
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A	A2	Möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1	Nachweis an der Plangebietsgrenze.
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Hr	A2	Möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	2 bis 3	In/an Gebäuden im Umfeld.
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	H	A2	Möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1 bis 2	In/an Gebäuden im Umfeld.
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Fe	A1	Möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1	Nachweis an der Plangebietsgrenze.
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Ba	A2	Möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1	Knapp außerhalb des Plangebietes
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	A2	Möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	2	
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Gf	A2	Möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1	Nachweis an der Plangebietsgrenze.
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sti	A2	Möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1 bis 2	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	G	0	Nahrungsgast	0	

Der Gefährdungsstatus der Arten ist in der Tabelle 4 im Kapitel 4.4.1 dokumentiert.

Legende zu der Tabelle 2/Farbschattierung

	Überflieger/Nahrungsgast
	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten
	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten
	wahrscheinlicher Brutvogel
	sicherer Brutvogel

Legende zu der Tabelle 2/ Spalte Status

Die Angaben erfolgen nach folgendem international üblichen Schema:

Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)		
A	1	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
	2	singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
B	3	Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
	4	Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten
	5	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt
	6	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
	7	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
	8	Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt
	9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet
C	10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet
	11a	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	11b	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	12	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
	13a	Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester)
	13b	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
	14a	Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg
	14b	Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet
	15	Nest mit Eiern entdeckt
	16	Junge im Nest gesehen oder gehört

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht zu den bei der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Brutvögeln (hier ab Status A 2) im Plangebiet.

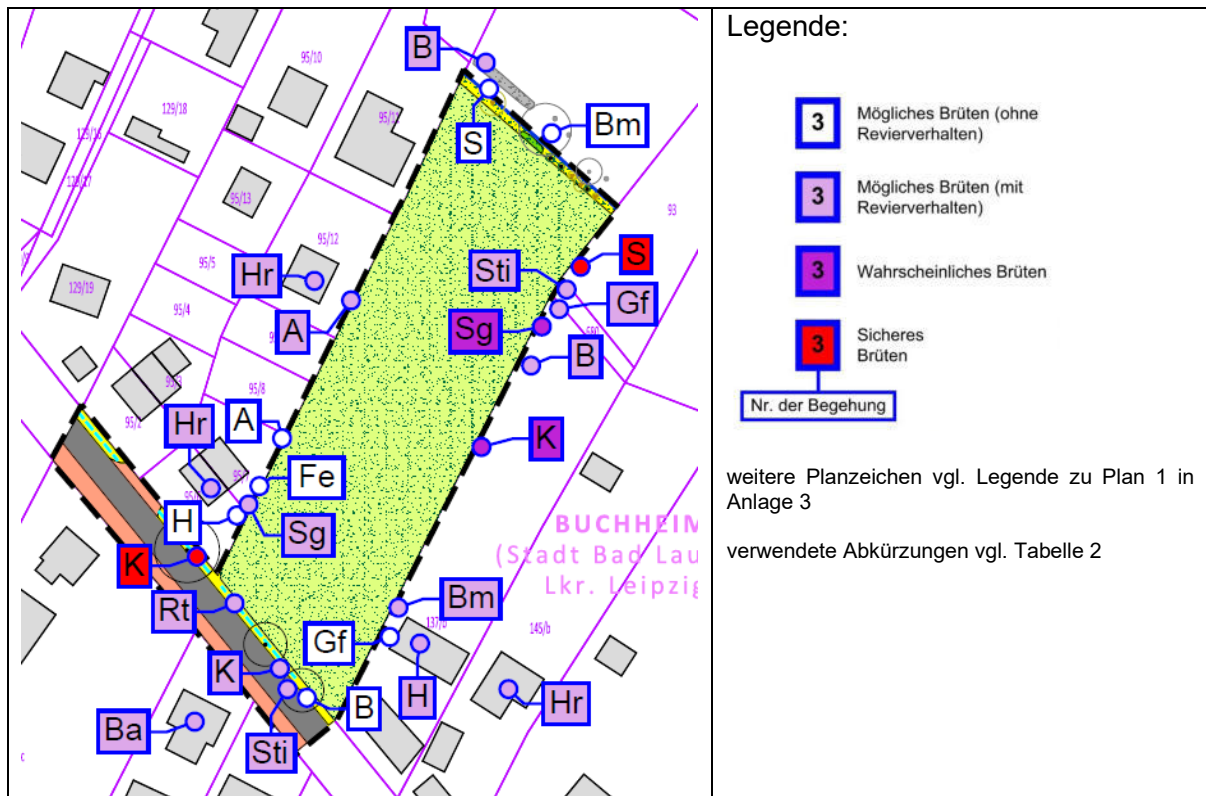


Abb.2: Ergebnisse der orientierenden Begehung zu Brutvögeln 2024 [verändert nach Plangrundlage, zur Verfügung gestellt von PLA.NET].

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen (potentiellen) Brutvögel (ab Status A 2) sind „besonders geschützt“ nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG. Keine der bei den Geländebegehungen im Jahr 2024 registrierten Arten ist „streng geschützt“ nach §7 Abs.2 Ziff. 14, auch ist keine der Arten im Anhang I der Richtlinie 79/409 EWG enthalten und auch keine im Anhang A der EG-VO 338/97. Von den nachgewiesenen (potentiellen) Brutvögeln stehen der Haussperling und der Grünfink auf der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsens. Der Star ist in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft. Alle der innerhalb des Plangebietes und im unmittelbaren Umfeld nachgewiesenen (potentiellen) Brutvögel sind laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 09.04.2024 als häufige Brutvogelarten einzustufen, wobei Ringeltaube, Blau- und Kohlmeise, Star, Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling, Buch- und Grünfink als sogenannte „Allerweltsarten“² zu bezeichnen sind.

4.3 Erfassung der Artgruppe Reptilien im Jahr 2024

Methodik

Die Erfassung von Reptilien erfolgte mittels Sichtbeobachtung bei geeigneter Witterung, d.h. ein langsames und ruhiges Abgehen der (potentiellen) Lebensräume und konzentriertes Absuchen der Fläche (zum Teil auch mit Fernglas), kombiniert mit dem Hören von Geräuschen flüchtender Tiere. Erweitert wurde die Sichtbeobachtung durch das Aufsuchen von vorhandenen möglichen Verstecken im Gelände, welche umgedreht oder angehoben wurden.

Die Begehungen wurden durch den Herpetologen Steffen Gerlach durchgeführt und fanden an folgenden Terminen statt:

- 18.04.2024,
- 15.05.2024,

² Unter „Allerweltsarten“ sind laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 09.04.2024 Vogelarten zu verstehen, die in so gut wie allen MTB-Quadranten-Rastern relativ gleichmäßig vertreten sind und in Sachsen Brutbestände von über 40.000 Brutpaaren haben.

22.06.2024,
20.08.2024.

Rückschlüsse auf die Populationsgröße lässt die Art der Erfassungsmethode nicht zu.

Im Zuge der Erfassungsgänge wurde auf weitere relevante Beibeobachtungen (insbesondere aus der Artgruppe der Amphibien) im Plangebiet geachtet.

Erfassungsergebnis

Die Zauneidechse konnte während der vier Begehungen im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Ein Mangel an Verstecken und grabbaren Substraten sowie der hohe Anteil an unstrukturierter, als Grünland genutzter Fläche, wirken sich negativ auf die Lebensraumeignung des Plangebietes aus.

Es gelangen auch keine relevanten Beibeobachtungen aus der Artgruppe der Reptilien oder Amphibien.

4.4 Datenrecherche wertgebender Arten

Neben den zwei orientierenden Begehungen zu Brutvögeln und der Erfassung der Artgruppe Reptilien im Jahr 2024 erfolgte zur Untersuchung des Vorkommens von Tierarten im Rahmen einer ersten Sondierung eine Auswertung der Multi-Base-Artdatenbank [LRA Landkreis Leipzig, 12.04.2024]. Es wurden alle nachgewiesenen Tierarten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4841 SO) abgefragt.



Abb.3: Eng und weit gefasster Betrachtungsraum (Schutzgut Tiere) ohne Maßstab

Die potentielle Eignung des Plangebietes als Lebensraum für die in den ausgewerteten Daten enthaltenen Arten wurde bei den Ortsbegehungen im Sinne einer worst-case-Betrachtung eingeschätzt. Bezüglich der Artgruppe Vögel wurde die Einschätzung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich vorgenommen.

Auch erfolgte eine Kontrolle der vorhandenen Gehölze auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie Baumhöhlen, Risse, abblätternde Rinde, Totholz u.ä.

Die folgenden Tabellen beinhalten alle wertgebenden Arten, d.h.

- nach BNatSchG besonders und / oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG;
- und / oder Arten, die in einer Gefährdungskategorie oder in der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsens und / oder der Roten Liste Deutschlands aufgeführt sind,

auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten gab und/oder für die Nachweise bei den Geländebegehungen gelangen. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wurde für alle nicht kartierten Arten eingeschätzt inwieweit diese innerhalb des Plangebietes potentiell vorkommen könnten.

Anhand der am Tabellenanfang dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung ermittelt, auf welche Arten bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes Auswirkungen zu erwarten sind.

Nachfolgende, ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung der wertgebenden Arten. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten sind im Kap. 6 dokumentiert.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

N: Art im Großnaturraum der Roten Liste Sachsens

0 = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art nach den folgenden für die einzelnen Artengruppen getroffenen Bestimmungen

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Sachsen vorhanden (**k.A.**)

für Liste Vögel:

Vogelart wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie:

- im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng oder weit gefassten Betrachtungsraum enthalten ist,
- und/oder im Zuge der vier orientierenden Begehungen zu Brutvögeln im Jahr 2024 durch die Ornithologen Steffen Gerlach und Rainer Ulbrich mit Brutstatus nachgewiesen werden konnte.

für Liste Schmetterlinge:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie:

- im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng gefassten Betrachtungsraum enthalten ist.

für Liste Kriechtiere:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie:

- im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng gefassten Betrachtungsraum enthalten ist.

für Liste Säugetiere:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie:

- im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng oder weit gefassten Betrachtungsraum enthalten ist.

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art werden mit Sicherheit nicht erfüllt

z.B. konnten für die Liste Vögel diejenigen ausgeschlossen werden, die an Wälder und Forsten, an Offenland sowie an Gebäude gebunden sind, da diese innerhalb des Plangebietes nicht vorkommen.

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art werden voraussichtlich erfüllt oder es sind keine Angaben möglich (k.A.)

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind als nicht relevant identifiziert. Zusammenfassend ist in der Spalte „relevant“ die Einschätzung angegeben und die relevanten Arten sind farbig hervorgehoben.



Relevante Arten, für die eine verbotstatsbeständige Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, eine artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung muss durchgeführt werden.

Bei der Liste Vögel sind Durchzügler und Überwinterungsgäste alle als planungsrelevant identifiziert, da die Abschichtungskriterien hier keine Anwendung fanden.

Für die **häufigen Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung** (vgl. Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 28.02.2023) wurde weiterhin ergänzend hinzugefügt, ob für diese eine überschlägige Betroffenheitsabschätzung durchzuführen ist.



Relevante Brutvogelarten, die in Anlehnung an die Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ als häufige Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung einzustufen sind und demnach nur einer überschlägigen Betroffenheitsabschätzung zu unterziehen sind.

Weitere Abkürzungen:

RLS: **Für Wirbeltiere:** LFULG: Rote Liste der Wirbeltiere Sachsen, 30. Dezember 2015.
Für Vögel: LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 09.04.2024.

für Tiere und Pflanzen:

Kategorien	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
n	nicht gefährdet
nb	nicht bewertet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLS für Tiere):
für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020);
für Vögel: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30.09.2020.

b: besonders geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG
s: streng geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG
g: allgemeiner gesetzlicher Schutz nach §39 BNatSchG; keine europäische Vogelart

4.4.1 Aves- Vögel

Für 109 Vogelarten mit Brutstatus lagen Hinweise in den ausgewerteten Daten vor.

Tabelle 3: Rechtlicher Status und Habitatansprüche von Vogelarten, die in den ausgewerteten Multi-Base-Daten als Brutvögel geführt werden bzw. die bei den orientierenden Begehungen zu Brutvögel im Jahr 2024 mit Brutstatus registriert werden konnten sowie Einschätzung inwieweit diese innerhalb des Plangebietes brüten könnten

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Accipiter gentilis (Habicht)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brütend)	Großlandschaften im Wechsel von Waldgebieten u. Offenland; jagt oft in halboffenen Landschaften u. Feuchtgebieten; bevorzugter Aufenthalt vor allem in der Waldrandzone mit deckungsreicher u. vielgestaltiger Feldmark; völlig offene Flächen werden nach Möglichkeit gemieden; neuerdings vermehrt in Siedlungen brütend (große Parks, Friedhöfe usw.)	10 - 50 km ²	> 50 - 200 m	4)
x	x	0	0	nein nur NW als NG, im PG keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden, die Gehölze kurz außerhalb des PG bieten Brutmöglichkeiten.	Accipiter nisus (Sperber)	X		s	n	n	Wälder und Forsten/ Siedlungsbe- reiche (auf hohen Bäumen brütend)	Abwechslungsreiche Landschaften mit Waldflächen u. Offenland (ausreichendes Kleinvogelangebot); Horst bevorzugt in Nadelholz-Stangenhölzern (kaum in reinen Laubwäldern); Jagd bes. in Heckenlandschaften, Waldrandnähe, halboffene Feuchtgebiete, Gärten. In zunehmendem Maße brüten Sperber auch in städtischen Bereichen.	Nestabstand z.T. < 1 km; Aktionsraum 7 - 14 km ²	50 - 150 m	4) 5) 13)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Acrocephalus arundinaceus (Drosselrohrsänger)			s	n	n	Gew. und Verl.ber. (dicht über Boden brüt.)	hohe und starkhalmige Schilf- und Schilfrohrkolbenmischbestände über anstehenden Wasser, stark an Wasser gebunden; besiedelt i.d.R. mind. vorjährige Röhrichtbestände (ideal 3-6 jährige) mit > 6,5 mm dicken Halmen und nicht zu großer Dichte (34 - 62 Halme / m ²); überwiegend an mind. 5 m breiten Schilfgürteln größerer Stillgewässer; toleriert einzelne Büsche	<400 - >5200 m ²	10-30 m	4)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten am Rand des Heinersdorfer Baches möglich.	Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsänger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (dicht über Boden brüt.)	Brutvogel in offener od. locker mit Büschen bestandenen Flächen; dichte Hochstaudenbestände mit Blättern u. Verzweigungen, aber vor allem mit einem hohen Anteil vertikaler Elemente aufweisen (Höhe ca. 80 - 160 cm) => Bestände aus: Brennnessel, Mädesüß, Wasserdost, Weidenröschen, Knöterich, Rainfarn, Beifuß u.a. aber auch Raps; häufig auch Mischbestände, meidet reine Schilfröhrichte u. andere Strukturen ohne Verzweigungen; früher häufig in verunkrauteten Getreidefeldern - heute in diesen nur selten; einzelne Sträucher o.ä. als Singwarten notwendig	k.A.	k.A.	3) 8)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>dicht über Boden brüt.</i>)	Enge Bindung an vertikale Strukturelemente in Röhrichten (bes. Schilf, dichte Bestände) => Brutvogel in Altschilfbeständen (nicht zwingend im Wasser), Mischbestände aus Schilf/ Rohrkolben, gelegentlich auch in anderen vertikalen Veg.strukturen (Rapsfelder, Brennesselfluren, Kratzdistelbestände usw.)	100-700 (bis 1240) m ² bei < 200 m ² t.w. Nahr.suche außerhalb	< 10 m	4)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in Gehölzen am Heinersdorfer Bach möglich.	Aegithalos caudatus (Schwanzmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halboffenland (<i>auf Bäumen brütend</i>)	Bevorzugt Wacholderheiden sowie lichte, bodenfeuchte, unterholzreiche Wälder, reichstrukturierte Waldränder, Ufergehölze, halboffene Landschaften mit hohen reichstrukturierten Hecken u. Feldgehölzen, Parks, Friedhöfe, Gebüschbrachen, +/- ungepflegte Baum-/ Obstgärten; meidet große monotone Forste u. Offenland	Einzelreivier < 5 - 18 ha, Schwarmreivier 17 - 200 ha	< 5 - 15 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Alauda arvensis (Feldlerche)			b	V	3	Offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel im offenen Gelände auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit niedriger, abwechslungsreicher Kraut- u. Strauchschicht, bevorzugt karge Veg. => Wiesen, Weiden, Ackerland (ideal: extensiv genutzte, reich strukturierte Feldflur)	k.A.	k.A.	4) 7)
x	x	x	x	ja Potentiell kurz außerhalb des PG sind an evtl. entstehenden Steilufern des Heinersdorfer Baches Bruten möglich.	Alcedo atthis (Eisvogel)		X	s	3	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Steilufer</i>)	Kleinfischreiche Still- u. Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe u. geeigneten Ansitzwarten (< 2 - 3 m über dem Wasser) sowie nicht zu weit entfernten (bevorzugt am Wasser gelegenen) steilen, sandig – lehmigen, > 50 cm hohe Erd- (Ufer-)abbrüche	0,5 - 3 km Fließgewässer-strecke	20 - 80 m (Gewöhnung an Wege möglich)	4)
x	x	0	0	nein keine europäische Vogelart	Alopochen aegyptiacus (Nilgans)			g	nb	nb	Gew. und Verl.ber. (<i>unterschiedlichste Brutplätze</i>)	Die Nilgans ist in Deutschland ein regelmäßig brütendes und mittlerweile etabliertes Neozoon. Die territorial brütende Art besiedelt hier reich strukturierte Lebensräume mit Seen, Teichen oder Kiesgruben, Fluss- und Bachauen sowie grabendurchzogene Grünländer, Rieselfelder, Waldbereiche und Parks. Die Vögel wählen eine Vielzahl unterschiedlicher Brutplätze, die von Bodenlöchern über Kopfbäume, Greifvogelnester und künstliche Nisthilfen bis hin zu Industrie- und Küstenschutzanlagen reichen. Meist liegen die Nester unweit von Gewässern. Diese können mitunter als Blänken, Gräben oder im Bruchwald sehr klein sein.	k.A.	k.A.	4)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten im Bereich des Heinersdorfer Baches möglich.	Anas platyrhynchos (Stockente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	Brutvogel an stehenden u. langsam fließenden Gewässern aller Art; Nahrungssuche auch fernab vom Wasser (z.B. Felder)	k.A.	k.A.	4) 8)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Anthus pratensis (Wiesenpieper)			b	2	2	Offen. bis Halboffenl. (<i>Bodenbrüter</i>)	Offenes od. gehölzarmes, etwas unebenes od. von Gräben u. Böschungen strukturiertes Gelände mit i.d.R. hohem Grundwasserstand od. Feuchtstellen u. Deckung bietender, aber nicht zu dichter Krautschicht; auf Regenmooren, Feuchtgrünland, Seggenrieden, +/- feuchten, vergrasteten Kahlschlägen/ Forstkulturen, Salzgrünland, Heiden, Ruderalfluren; wichtig sind Warten	< 0,3 - 10 ha	10 - 20 m	4) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Anthus trivialis (Baumpieper)			b	3	V	alle Bereiche (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel in allen Bereichen; vom geschlossenen Hochwald über Mittel- u. Niederwald bis hin zur offenen Landschaft mit Feldgehölzen, Hecken od. Ufergehölzen bis zum Schilf; besiedelt in Verbindung mit Gebäuden (Scheunen, Einzelhäuser, Dörfer, Villen- u. Gartenstadtviertel, Industrieanlagen) auch weitgehend baumfreie Landschaften, wobei jedoch die Siedlungsdichte mit dem Gehölzangebot korreliert	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Apus apus (Mauersegler)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- (<i>Bäume oder Gebäude</i>)	Nistplätze an (bevorzugt mehrgeschossigen) Gebäuden mit tiefen Nischen u. Höhlen (Dachtraufbereich); Altblocks, Burgen, Türme, Ruinen, Fabriken, Bahnhöfe; kaum an Neubauten mit glatter/ intakter Fassade; Schwerpunkt in Innenstädten, in Dörfern seltener; vereinzelt in Altholzbeständen mit Höhlen u. freiem Anflug; jagt im freien Luftraum, oft über Wasserflächen	Nestabstand in den Kolonien oft <1 m; Aktionsradius 0,5 bis >50 km	<10 m	4) 5)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in den Gehölzen am Heinersdorfer Bach möglich.	Asio otus (Waldohreule)	X		s	n	n	Wälder und Forsten/ Halboffenland (<i>auf Bäumen brütend</i>)	Brutplatz in Wäldern in Waldrandnähe od. (bevorzugt) in Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken od. sogar Einzelbäume; bevorzugt Fichten- u. Kiefernbestände; jagt über deckungsarmen Gelände mit niedriger Veg. (z.B. Felder, Wiesen, Niedermoore, Kahlschläge, Lichtungen, Parkrasen)	<150 - 600 ha; Aktionsradius bis zu 2,3 km	<5 - >10 m	4)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Aythya fuligula (Reiherente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	Meso- bis polytrpöhe Gewässer unterschiedlicher Art wie Seen, Weiher, Fisch-, Park- und Klärteiche, breite Gräben, Kanäle, sofern ungestörte Ufer bzw. Inseln mit deckungsreicher Vegetation vorhanden sind; bevorzugt Gewässer mit 1-3 m Wassertiefe und dichten Beständen an Muscheln oder Schnecken am Grund bzw. an der submersen Vegetation	> 0,5 - 1 ha	> 50 m an Parkteichen; z. T. < 5 m	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Im PG selbst keine geeigneten Brutbäume, kurz außerhalb können auf höheren Bäumen im Bereich des Heinersdorfer Baches Bruten stattfinden.	Buteo buteo (Mäusebussard)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brütend)	benötigt Wald als Brutplatz u. offenes Land als Jagdrevier; Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen, aber auch in kleineren Beständen (Feldgehölze) bis hin zu einzelnen Baumgruppen u. sogar Einzelbäumen; Jagd auf offenen Flächen in der weiteren Umgebung der Nester; bevorzugt hier kahlen Boden od. kurzrasige Veg.	k.A.	k.A.	4) 8)
x	x	0	0	nein Bruten im PG sind unwahrscheinlich, nur in angrenzenden, dichten Gehölzen ist eine Brut möglich.	Carduelis cannabina (Bluthänfling)			b	V	3	Halboffenland (auf Bäumen oder im Gebüsch brütend)	Brutvogel sonniger, offener mit Hecken, Sträuchern od. jungen Nadelbäumen bewachsener Flächen mit kurzer, samentragender Krautschicht; => heckenreiche Agrarlandschaften mit Acker- u. Grünlandflächen, Ödland, Ruderalfluren, Gärten, Parks	k.A.	k.A.	4) 8)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierverhalten kurz außerhalb des PG, im PG sind Bruten in den Gehölzen am Heinersdorfer Bach möglich.	Carduelis carduelis (Stieglitz)			b	n	n	Halboffenland sowie Siedlungs- (auf Bäumen brütend)	Halboffene Agrarlandschaften mit Alleen, Feldgehölzen, hohen Hecken sowie Obstbaumbeständen; bäuerliche Dörfer mit lockeren Baumbeständen; seltener Waldränder, lichte Laubwälder; bes. Hartholzauen; zunehmend in Gartenstädten, Kleingärten, Parks u. Friedhöfen mit entsprechendem Baumbestand; selbst im Innern großer Städte	<1 - >3 ha; Nester z.T. in lockeren Gruppen	<1 - 3 m	4) 7) 10)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierverhalten kurz außerhalb des PG, im PG sind Bruten in den Gehölzen am Heinersdorfer Bach möglich.	Carduelis chloris (Grünfink)			b	V	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- (Hecken, Gebüsch)	Brutvogel halboffener, parkähnlicher Landschaften, mit Baumgruppen, Gebüsch od. aufgelockerten Baumbeständen u. freien Flächen (z.B. Feldgehölze, Waldränder, lichte Misch- u. Auwälder, Parks, Gärten); bei Anwesenheit von nur wenigen Gehölzen auch in Siedlungen, nach der Brutzeit: Ruderalfluren, Felder, Wegränder, Bahndämme; im Winter mehr in u. um Siedlungen	k.A.	k.A.	4) 8) 10)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten im Bereich des Heinersdorfer Baches möglich.	Certhia brachydactyla (Gartenbaumläufer)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- (Baumspalten, Holzstößen, unter Dächern)	+/- lichte Wälder, Waldränder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten, -hecken, Alleen usw. mit im lockeren Verband stehenden Altbäumen; bevorzugt großborkige Gehölze (z.B. Eichen)	<0,8 - >3 ha	meist <10 ha	3) 7)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Certhia familiaris (Waldbaumläufer)			b	n	n	Wälder und Forsten. (<i>Baumspalten, Holzstößen</i>)	Wälder aller Art, sofern genügend Altholz vorhanden ist. Lichte Bestände werden bevorzugt. Im Gegensatz zum Gartenbaumläufer ist seine Vorliebe für ausgedehnte Wälder zu erkennen.	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Charadrius dubius (Flussregenpfeifer)			s	n	v	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	Veg. arme bis -freie Flächen, i.d.R. in der Nähe zumindest kleiner Wasserstellen; bes. Sand-, Kies-, Schotterufer u. -bänke von Flüssen, Kies- u.a. Tagebaugruben; kahle od. spärlich bewachsene schlammige od. schlickige Ufer von Gewässern, z.B. Klär- u. Stapelteiche, Spülfelder	1 - 2 ha	<10 - 30 m	4)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Ciconia ciconia (Weißstorch)		X	s	v	v	Siedlungsbereich, Halboffel. und Offenland (Feldflur) (<i>auf Gebäude brütend</i>)	Offene od. halboffene, möglichst extensiv genutzte Naß- od. Feuchtgrünlandgebiete mit geeigneten Horstplattformen auf Gebäuden (Dächer von Häusern, Scheunen, Ställen, Türmen), Masten od. Bäumen i.d. Nähe; wichtig: freier An- u. Abflug zum Horst u. Blick vom Horst auf das Nahrungsgebiet	in guten Gebieten Kolonien; Aktionsraum 4 - >100 km ²	<30 – 100 m	4) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Ciconia nigra (Schwarzstorch)	x	x	s	v	n	Wälder und Forsten mit Gew.nähe (<i>Baumbrüter</i>)	Ausgedehnte, störungsarme Wälder mit Altholbeständen und eingelagerten oder nahegelegenen fischreichen Gewässern, v.a. Bäche, Flüsse, Fischteiche, Tümpel;	Nestrev. 1 -2 km ² ; Aktionsraum bis 100 km ²	300-500 m	4) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Circus aeruginosus (Rohrweihe)	X	X	s	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter, über Wasser</i>)	Brutvogel in offenen Landschaften, eng an Röhrichte (Schilf) gebunden, selten in Getreidefeldern, Weiden, Wiesen, Sümpfe; Jagd: in Röhrichtgürteln, Verlandungszonen, Wiesen	Röhricht ab 0,5 ha, Jagdgebiet <2 – 15 km ² ; Nestabstand z.T. <100 m	>100 – 300 m	4) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Coccothraustes coccothraustes (Kernbeißer)			b	n	n	Wälder und Forsten / Siedlungsbereich (<i>auf Bäumen brütend</i>)	Lichte Laub- u. Mischwaldbestände mit Unterwuchs (in geschlossenen Wäldern meist in Randzonen) => Hainbuchen-, Buchenbestände, Parks, größere Gärten, lichte Auwälder, Feldgehölze	k.A.	k.A.	3) 8)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Columba livia f. domestica (Straßentaube)			b	nb	nb	Siedlungsb. und Felsen (<i>in Geb.nischen od. an Felsen brütend</i>)	Städte u. größere Ortschaften (in Dörfern u. Streusiedlungen selten od. fehlend) mit größeren Gebäudekomplexen (z.B. Bahnhöfe, Markt- u. Lagerhallen, Kirchen), die ein reiches Angebot an geeigneten Höhlen, Nischen u. Sims aufweisen, stets nur ein kleiner Teil der Population reproduktiv	Siedlung <10 ha nur selten besiedelt	<1 - 3 m	4)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Columba oenas (Hohltaube)			b	n	n	Wälder und Forsten (<i>in Baumhöhlen brütend</i>)	+/- hallenartige Altholzbestände mit max. 2 – 3 km entfernten landwirtschaftlichen Flächen; bevorzugt Buchen- z.T. auch Kiefern- Althölzer mit Schwarzspechthöhlen; meist größere Wälder, aber auch Feldgehölze, Parks, Alleen, Flußauen, halboffene Landschaften mit Kopf- u./ od. Einzelbäumen; Nahrungssuche am Waldboden, auf landwirtschaftlichen Flächen	Nestrevier sehr klein, brütet z.T. kolonieartig; Aktionsradius meist 1 – 3 km	30 – 100 m	3) 7)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten. Bruten in den Gehöl- zen entlang des Heiners- dorfer Baches sind möglich.	Columba palumbus (Ringeltaube)			b	n	n	Wälder und Fors- ten sowie Siedlungs- b. (auf Bäumen brü- tend)	Nest- u. Ruhezone in Gehölzen; Nahrungserwerb auf Flä- chen mit niedriger od. lückenhafter Veg.; meist Baumgrup- pen inmitten od. in der Umgebung von Feldern (Wälder, Feldgehölze, Alleen, mitunter Einzelbäume od. Gebüsche); zunehmend in menschlichen Siedlungen	k.A.	k.A.	4) 7) 10)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Corvus corax (Kolkrahe)			b	n	n	Wälder und Fors- ten sowie Siedlungs- b. (auf Bäumen od. Felsnischen Brü- tend)	Brutplatz in großen, störungsarmen Wäldern (vorzugsweise auf Buche od. Kiefer), zunehmend auch in kleineren Feld- gehölzen, in möglichst ungestörten Felswänden; Nahrungs- habitat: offene Landschaften mit ganzjährig reichem Nah- rungsangebot (Mülldeponien, Fallwild u.ä.)	10 - >50m ²	50 – 500 m (je nach Gewöh- nung)	4) 8)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten auf Bäumen möglich.	Corvus corone corone (Rabenkrähe)			b	n	n	Halböffn. und Offenland. (auf Bäumen Brü- tend)	Benötigt Bäume od. zumindest hohe Büsche als Ansitzwar- ten, Deckung, Schlaf- u. Nistplätze sowie offene, kurzrasige, schütter bewachsene od. veg.freie Flächen (z.B. Grünland, Acker, Rasenflächen) zur Nahrungssuche; typ. Brutvogel der halboffenen u. offenen Agrarlandschaft mit Feldgehöl- zen, Baumreihen od. Hecken sowie der Waldränder zur offenen Landschaft; zunehmend in Parks, Friedhöfen u. Siedlungen mit höherem Baumbestand	<10 (Städte) - >50 ha	100 - 200 m im Of- fenland	4) 6)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Coturnix coturnix (Wachtel)			b	n	v	Offenland (Boden- brüter)	Möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen, Ruderalflächen; benötigt eine dichte, Deckung gebende Krautschicht; bevor- zugt warme u. dabei frische Sand-, Moor od. tiefgründige Löß- u. Schwarzerdeböden; Brutvogel in: Wintergetreide, Klee, Luzerne, Wiesen; im Sommer in Hackfruchtäckern u.a.	mind. 20 - 50 ha an geeigneten Habitat	30 - 50 m (?)	4) 7)
x	x	0	0	nein Da kaum Wirtsarten vorkommen, ist eine Reproduktion unwahrschein- lich.	Cuculus canorus (Kuckuck)			b	3	3	alle Bereiche (k.A.)	vielseitige Lebensräume, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der ausgeräumten Agrarlandschaft	k.A.	k.A.	4) 6)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten; Bruten in Baumhöhlen sind wahr- scheinlich.	Cyanistes caeruleus (Blaumeise)			b	n	n	Wälder und Fors- ten / Halböffenland (in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Nist- kästen)	Lichte sonnige Laubwälder u. offene Baumbestände (z.B. Laub- u. Mischwälder, Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gär- ten u.ä.); selten in dunklen geschlossenen Hoch- u. reinen Nadelwäldern	k.A.	k.A.	4) 7) 10)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Cygnus olor (Höckerschwan)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	Wildpopulationen: Große eutrophe Flachseen mit ausgedehnter Verlandungszone (Röhrichtgürtel); halbzahme Population: Eutrophe bis Hypertrophe Gewässer aller Art, z.B. auch Park-, Fisch- u. Klärteiche, breite Gräben usw.	1 ha bis 1 km ² (halbzahme bis Wildvögel)	wild: >200 m; halb- zahm: <5 m	4) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Delichon urbicum (Mehlschwalbe)			b	3	V	Siedlungs- <i>(an Gebäuden o. ä. brütend)</i>	Alle Formen menschlicher Siedlungen (v.a. bäuerliche Dörfer); wichtig sind Gewässernähe (Nahrungs- u. Nistmaterial) bzw. schlammige/ lehmige Ufer od. Pfützen, sowie für den Nestbau Gebäudefassaden mit rauher Oberfläche u. überstehenden Vorsprüngen/ Simsens/ Dachtraufen	Nester z.T. aneinander gebaut; Aktionsradius i.d.R. 0,3 – 0,7 km	<10 – 20 m	4) 8)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Brüten in größeren Bäumen möglich.	Dendrocopos major (Buntspecht)			b	n	n	Wälder und Forsten (<i>in Baumhöhlen brütend</i>)	Brutvogel in allen Laub- u. Nadelwaldlandschaften; ferner in Parks, Feldgehölzen, Gärten	k.A.	k.A.	4) 8)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Dendrocopos medius (Mittelspecht)		X	s	V	n	Wälder und Forsten (<i>in Baumhöhlen brütend</i>)	Im Kronenbereich möglichst totholzreicher Eichen- (Misch-) Wälder (Hartholzauen, Eichen-Hainbuchen-Wälder, Buchen-Eichen-Wälder; selten in Erlen-Eschen-Ulmen-Wäldern, Bruchwäldern, Eichen-Kiefern-Wäldern), im allgemeinen nur in großflächigen Beständen	3 – 10 ha	10 – 40 m	8)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Brüten in größeren Bäumen möglich.	Dryobates minor (Kleinspecht)			b	n	3	Wälder und Forsten/Siedl.ber.-Gärten (<i>in Baumhöhlen brütend</i>)	Laub- (Misch-) Wälder, bevorzugt Erlen-, Birkenbruchwälder, Hart- u. Weichholzauen, Erlen-Eschen-Wälder, Pappelforste; oft in Ufergehölzen z.B. bachbegleitende Saumgehölze, halboffene Niederungen; besiedelt Wälder z.T. bereits im Stangenholzalter; auch in Parks u. Gärten mit Altbaum- u. Hochstammobstbestand	4 – 40 ha	<10 – 30 m	3) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Dryocopus martius (Schwarzspecht)		X	s	n	n	Wälder und Forsten (<i>in Baumhöhlen brütend</i>)	Altholzbestände mit relativ astfreien, großen, glattrindigen Stämmen, freier Anflug wichtig; Nahrungsbiotop ausgedehnte, im Optimum naturnahe Altholzrelikte od. gestufte alte Mischwälder.	k.A.	k.A.	4) 6)
x	x	x	x	ja NW als NG Potentiell sind Brüten am Heinersdorfer Bach möglich	Emberiza citrinella (Goldammer)			b	n	n	Offenland bzw. Halboffenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel offener u. halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken u. Gehölzen u./ od. vielen Randlinien (Säume) zwischen unterschiedlichen Veg.höhen: Waldränder, -lichtungen, Kahlschläge, Heckenlandschaften, abwechslungsreiche Feldfluren (mit Gehölzen, Gebüschgruppen, Windschutzpflanzungen), entsprechend bepflanzte Böschungen bzw. Dämme, ältere Ruderalfluren	k.A.	k.A.	4) 8) 13)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten am Heinersdorfer Bach denkbar.	Emberiza schoeniclus (Rohrammer)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	In Verlandungszone stehender Gewässer (v.a. in landseitigen, nicht im Wasser stehenden Schilfbeständen), an Ufer säumen von Fließgewässern, in Überschwemmungsflächen, in lichten schilfdurchsetzten Auebüschen, Niedermoorflächen, Streuwiesen, Seggen- u. Pfeifengrasgesellschaften; an Gräben, Fischteichen, Stauseen, Tümpeln usw. tlw. auch an trockeneren Standorten; wichtig: Vorhandensein von Singwarten	k.A.	k.A.	4) 8)
x	x	x	x	ja Bruten in Gehölze am Heinersdorfer Bach sind möglich	Erithacus rubecula (Rotkehlchen)			b	n	n	Wälder und Forsten/Siedl.ber.-Gärten (auf Boden brütend)	In unterholzreichen Baumbeständen u. Waldrändern von Laub-, Misch- u. Nadelhochwäldern, Gebüsch, Hecken, Parks, Gärten; bevorzugt Gewässernähe od. feuchtere Standorte	k.A.	k.A.	4) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Falco subbuteo (Baumfalke)	x		s	3	3	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brütend)	Halboffene bis offene Feuchtgebiete => Verlandungszonen, Feuchtwiesen, Moore, Ödflächen od. Trockengebiete => Heidelandschaften mit zumindest kleinen Wäldern (bevorzugt als Brutplatz lichte Kiefernwälder), Gehölzen; auch auf einzeln stehenden Bäumen mitunter in Parkanlagen, Alleen, Villengärten	Nestrevier >10 ha, Jagdrevier bis 30 km ²	>50 - 200 m	4) 7)
x	x	x	x	ja nur NW als ÜF; potentiell sind Bruten auf höheren Bäumen möglich (Nachnutzer alter Krähen- nester)	Falco tinnunculus (Turmfalke)	x		s	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b., Felsen (auf hohen Bäumen, Gebäuden, Felsen brütend)	Offene Landschaften; bes. Agrarlandschaften, in Kombination zumindest mit kleinen Wäldern, Feldgehölzen od. Baumreihen, sowie Siedlungen mit Kirchtürmen, hohen Gebäuden o.ä.; Burgen, Felswände, Steinbrüche mit nahegelegener Agrarlandschaft, Brachflächen od. anderer Offenlandschaft	Nestrevier sehr klein; Aktionsraum bis zu 10 km ²	30 - 100 m	4) 5) 13)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrscheinlich	Ficedula hypoleuca (Trauerschnäpper)			b	v	3	Wälder und Forsten/Siedl.ber.-Gärten (in Baumhöhlen oder Nischen brütend)	Entscheidender Faktor ist das Angebot potentieller Nisthöhlen; weitere benötigte Strukturen sind Zweige als Gesangs- u. Jagdwarten sowie als Deckung; günstig sind lichte Wälder mit hohem Stammraum u. entsprechende Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Obstbaumbestände; höchste Dichten in Buchen- u. Eichenwäldern, laubholzreichen Kiefer- Fichten-Jungbeständen mit hohem Nistplatzangebot	<0,1 - 1 ha	<10 - 20 m	4) 7)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten kurz außerhalb des PG; Bruten sind in den Gehölzen am Heinersdorfer Bach möglich.	Fringilla coelebs (Buchfink)			b	n	n	Wälder und Fors- ten/ Halboffenland (auf Bäumen od. im Gebüsch brü- tend)	Wälder aller Art, kleinere u. größere Baumgruppen, Feldge- hölze, Alleen, Parks, Obstanlagen, Baumgärten; optimal: Baumgruppen, Wälder mit spärlicher Strauch- u. Kraut- schicht; Nahrungssuche vorwiegend am Boden	k.A.	k.A.	4) 7) 10)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Fulica atra (Bläßralle/ Bleßralle)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Stehende u. langsam fließende Gewässer (z.B. Seen, Tei- che, langsam fließende Flüsse mit Altwässern, Stauseen, Parkteiche usw.), Flachufer u. Uferveg. nötig; kaum an oligotrophen u. dystrophen Gewässern sowie Meeresküsten	k.A.	k.A.	4) 8)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Gallinula chloropus (Teichralle/ Teichhuhn)			s	v	v	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Brutvogel der Uferzonen stehender u. langsam fließender nährstoffreicher Gewässer mit dichtem Uferwuchs (Uferge- büsche, Röhrichte, Binsen, Seggen; bevorzugt landseitig) => Seen, Teiche, Flußaltwässer, Lehm- u. Kiesgruben, Dorfteiche, Parkgewässer, mitunter auch kleine Tümpel, Wasserlöcher, Kanäle, Bäche, Gräben; Nahrungssuche auch auf Wiesen, Feldern, Gärten	Gewässer ab ca. 200 m ² , Röhricht ab 0,2 ha	Parks: <5 - 10 m; sonst: 10 - 40 m	4) 8)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in Gehölzen am Heinersdorfer Bach möglich.	Garrulus glandarius (Eichelhäher)			b	n	n	Wälder und Fors- ten/Halb-offenland (auf Bäumen od. im Gebüsch brü- tend)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit abwechslungsreicher Struktur, größere Feldgehölze, halboffene Landschaften mit Baumgruppen, zunehmend auch in Ortschaften; Bevorzu- gung von Eichen; entfernt sich nie weit von Deckung durch Gehölz	k.A.	k.A.	4) 8)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Grus grus (Kranich)		x	s	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	In Deutschland besiedelt der Kranich vor allem Erlen- und Birkenbruchwälder, Hoch- und Niedermoore, Feuchtgebiete in Heidelandschaften sowie Bergbaufolgelandschaften. Bei der Brutplatzwahl zeigt der Kranich eine große Variabilität, ist aber auf ausreichend Wasserstand zum Schutz vor Bodenprädatoren angewiesen. Die Nester befinden sich am Boden in feuchter, oft sumpfiger Umgebung in Wäldern, Torfstichen, Nass- und Feuchtwiesen bzw. -brachen, Ver- landungszonen sowie auf kleinen Inseln in Teichen und Seen. Vor allem im Norddeutschen Tiefland werden auch Acker- und Grünlandsöfle inmitten der Agrarlandschaft genutzt.	k.A.	k.A.	1) 7)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in den Gehölzen am Heinersdorfer Bach möglich.	Hippolais icterina (Gelbspötter)			b	V	n	Wälder und Forsten/Halboffenland/Siedl.ber. (auf Bäumen od. im Gebüsch brütend)	Mehrschichtige Laubgehölze mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht, d.h. hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand; bevorzugt Klein- od. Saumgehölze u. Mosaik aus lichten/ niedrigwüchsigen Stellen u. höheren Gebüschgruppen; max. Dichte => Parks, Friedhöfe, Gärten, Auwälder, Hecken, Feldgehölze	800 - >2000 m ²	<10 m	3) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden, nur NW als ÜF	Hirundo rustica (Rauchschwalbe)			b	3	V	Siedlungs- (Gebäude)	Nistplätze im Inneren zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen u.a. Gebäuden sowie unter Brücken, an Schleusen, Minen usw.; größte Dichten an Einzelgehöften u. in stark bäuerlich geprägten Dörfern; Nahrungssuche bevorzugt in Umgebung der Ställe, über Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten u. Grünland	Koloniedichte (bis 120 Brutpaare/ Hof), Aktionsradius oft <1 km	<10 m	4) 8) 13)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrscheinlich.	Jynx torquilla (Wendehals)			s	3	3	Wälder und Forsten (in Baumhöhlen brütend)	Brutvogel teilbewaldeter bis locker mit Bäumen bestandener Landschaften, benötigt Freiflächen mit nicht zu dichter od. hochwüchsiger Bodenveg. u. Rufwarten sowie Deckung u. Nistmöglichkeiten bietend, meidet großflächig stau- u. wechsellasse Böden (keine Ameisenvorkommen); => Halboffene Agrarlandschaften, Dörfer mit Obstgärten, Baumgärten, Streuobstbestände, Parks, Friedhöfe, lichte Wälder bzw. Waldränder	10 – 30 ha	10 – 50 m	2) 6)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in Gehölzen am Heinersdorfer Bach möglich.	Lanius collurio (Neuntöter/ Rotrückenvürger)		X	b	n	n	Halboff. und Offenland (Feldflur) (kurz ü. Boden im Gebüsch brütend)	Brutvogel halboffener u. offener Landschaften mit aufgelockerten Buschbestand sowie Einzelbäumen, abwechslungsreiche Krautfluren => extensiv genutzte Kulturlandschaft, Trockenrasen, Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften, Feldgehölze, Ödland, Streuobstwiesen auch verwilderte Gärten, Mülldeponien, Parks	<0,1 - >3 (- 8) ha; kleinstes Revier dabei i.d.R. linear (z.B. Hecke)	<10 – 30 m	4) 8)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Locustella fluviatilis (Schlagschwirl)			b	n	n	Halboff., Wälder und Forsten kur ü. Boden im dichten Gestrüpp)	Brutvogel auf Flächen mit üppiger Krautschicht (welche am Boden locker u. darüber dicht ist z.B. Brennessel) u. Sträuchern od. Bäumen mit schrägen Zweigen (Singwarten); Ufergebüsche, Erlenbrüche, feuchte- nasse Pappelforste, Weichholzauen, Erlen-Eschenwälder, Feuchtwälder, dichte Verlandungsgürtel, nährstoffreicher Binnengewässer, jüngere Waldstadien	0,02 - 0,83 ha	5 - 20 m	6)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Locustella naevia (Feldschwirl)			b	n	2	Offenland (Bodenbrüter)	Offenes bis halboffenes Gelände mit mind. 20 - 30 (-60) cm hoher, dichter aber genügend Bewegungsfreiheit am Boden gewährender Krautschicht aus relativ schmalblättrigen Halmen sowie diesen Horizont überragende Singwarten (z.B. vorjährige Stauden, Einzelbäume, Sträucher, Reisighaufen, Zäune); typisch: Sukzessionsflächen, Kahlschläge; auch stark verunkrautete Äcker	<0,1 - 2,1 ha	<10 - 20 m	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Lullula arborea (Heidelerche)		X	s	3	V	Halboffenl. (Feldflur) (<i>Bodenbrüter</i>)	Halboffene Landschaft; i.d.R. trockene Standorte; oft mit trocken - sandigen Stellen, Trockenrasenveg. od. Calluna - Heide; Brand-, Windwurf- u. Kahlschlagsflächen, Leitungstrassen u. andere Schneisen im Wald, Wacholderheiden, Schafhutungen, Binnendünen, reichstrukturierte Waldränder an Heideflächen od. sandigen Äckern	0,8 - 10 ha	<10 - 20 m	3) 5)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in Gehölzen am Heinersdorfer Bach möglich.	Luscinia megarhynchos (Nachtigall)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halboffenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Dichte Laubgebüsche (freistehend od. als Unterholz) mit Fallaubdecke am Boden (Nahrungsraum) u. Partien mit dichter u. hoher Krautschicht (Nistplatz); daher v.a. unterholzreiche Auwälder, Ufergebüsche, Parks, Friedhöfe u. Gärten mit größeren Gebüschkomplexen, frische- feuchte, unterholzreiche Laub- u. Mischwälder, Knicks, selten Feldgehölze	0,13 – 4 (?) ha	<10 m	4) 6)
x	x	0	0	nein im PG sind keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden; nur auf höheren Bäumen am Heinersdorfer Bach, kurz außer des PG sind Bruten möglich	Milvus migrans (Schwarzmilan)	X	X	s	n	n	Wälder und Forsten (<i>auf hohen Bäumen brütend</i>)	Horstet in Wäldern, oft Auwälder u. auch größere Feldgehölze i.d. Nähe von Gewässern od. Feuchtgrünland u.a. Feuchtgebieten, bevorzugt an Waldrändern u. lückigen Beständen, Nahrungssuche an Gewässern od. im offenen Land	Nestrevier sehr klein; Aktionsraum <5 - >10 km ²	100 - 300 m	4) 8)
x	x	0	0	nein nur NW als ÜF; im PG sind keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden; nur auf höheren Bäumen am Heinersdorfer Bach, kurz außerhalb des PG sind Bruten möglich	Milvus milvus (Rotmilan)	X	X	s	n	n	Wälder und Forsten (<i>auf hohen Bäumen brütend</i>)	Reich gegliederte Landschaft mit Wald; Nest in lichten Altholzbeständen (kleine Feldgehölze können zur Brut ausreichen); Jagdgebiet: freie Flächen im Kulturland, an Gewässern, oft auch Straßen, Mülldeponien; Schlafplätze in Gehölzen	> 4 km ² (Aktionsraum); Nestrevier sehr klein	100 - 300 m	4) 8) 13)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein nur NW als möBV mit Revierhalten kurz außer- halb des PG; Bruten sind außerhalb des PG in den Gehölzen an der östlichen PGgrenze möglich.	Motacilla alba (Bachstelze)			b	n	n	Halboffenl. und Offenland (Gew.nähe) (<i>Halb- höhlen, Baumhö- hlen, Nischen</i>)	In halboffener u. offener Landschaft mit passenden Nistplät- zen u. veg.armen od. -freien Stellen; an Gewässern mit schlammigen, sandigen, kiesigen od. steinigen Ufern sowie in Siedlungen; am häufigsten in bäuerlichen Dörfern, an Kiesgruben u. Riesefeldern sowie an naturnahen Fließge- wässern; Nahrungssuche am Wasser, kurzrasige od. veg.arme Bodenstellen; Nistplätze an Gebäuden, Brücken, Feldschuppen u.v.a.	1 - 10 ha bzw. <100 - 500 m Fließge- wässer- strecke	<5 - 10 m	4) 8) 10)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	Motacilla flava (Schafstelze)			b	V	n	Offenland (<i>Boden- brüter</i>)	Brutvögel auf ebenen, mit Gräsern u. Seggen bestandenen, kurzrasigen Flächen; bei horstbildenden Pflanzen sind veg.freie Flächen nötig; als Singwarten: höhere Stauden, Sträucher, kleine Bäume od. Zaunpfosten; Böden: wenig- stens teilweise naß, wechselnaß od. feucht; Lebensraum: nasse/ wechselnaße Wiesen, Seggenfluren, Verlandungs- gesellschaften, Streu- u. Mähwiesen; zunehmend auch auf Hackfruchtäckern, Getreide- u. Futterpflanzenschlägen, Brachflächen	Nestrevier z.T. <0,5 ha; jedoch Nahrungs- plätze +/- entfernt gelegen	< 10 - 30 m	4) 8)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	Muscicapa striata (Grauschnäpper)			b	n	n	Siedlungs- / Halboffenland (<i>Nischenbrüter; Halbhöhlenbr. an Bäumen, Fels, Gebäuden.</i>)	Horizontal u. vertikal stark gegliederte Habitate mit hohen Bäumen (durchsonnte Krone) u./ od. einer Vielzahl anderer exponierter Anszitmöglichkeiten (z.B. Antennen, Zäune) u. gutem Angebot an größeren Fluginsekten; bevorzugt Dörfer, Siedlungen, halboffene Landschaften mit alten Bäumen u. lichten Altholzbeständen	<0,5 - 1 ha	10 - 20 m	4) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Oriolus oriolus (Pirol)			b	V	V	Wälder und Fors- ten / Halboffenland (<i>auf Bäumen brü- tend</i>)	Laubwälder, Obstbaumbestände, sowie Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Hof- u. Feldgehölze mit altem Laubholzbe- stand, ferner laubholzreiche Kiefernforste u. Kiefern- Eichen- Wälder, selten auch Nadelforste mit geringem Laubholzante- il; bevorzugt lichte Bruch- u. Auenwälder, Pappelforste, Ufer- u. Feldgehölze in Feuchtgebieten	4 – 50 ha, Aktionsräu- me bis 110 ha	<20 – 150 m	3) 6)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Pandion haliaetus (Fischadler)		X	s	R	3	Wälder und Fors- ten in Verbindung mit Gew. (<i>Baumbüter; auch geeignete Masten</i>)	Waldreiche Seengebiete und gewässerreiche Flussniede- rungen; früher auch Küstengebiete, Horst bevorzugt auf exponierten Bäumen, oft Kiefern, zunehmend auf Strom- masten siedelnd, störungsempfindlich, jagd an fischreichen Seen, Fischteichgebieten, Fließgewässern und Kanälen	horstet z.T. kolonieartig, Nahrungs- flüge bis 10 km	200 - 500 m	3) 8)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Parus ater (Tannenmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten (<i>meist Baum(höhlen)brüter, selten in Erdhöhlen; Mäuselöchern</i>)	Hauptsächlich Nadelwälder, bevorzugt Fichtenalthölzer; auch in Misch- u. Laubwäldern mit ausreichendem Nadelbaumanteil; in reinen Kiefernforsten bevorzugt in Bergen mit eingestreuten Laubgehölzen; <20 jährige Nadelholzdickungen werden kaum besiedelt; auch in Friedhöfen, Parks u. Gärten mit älteren Nadelbäumen	<2 - 10 ha	<10 m	3)
x	x	x	x	ja NW als siBV; Bruten sind in Bäumen mit Baumhöhlen wahrscheinlich.	Parus major (Kohlmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten; Siedl.ber. (<i>in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Nistkästen</i>)	Laub- u. Nadelwald; bevorzugt offene, lichte Bestände; Höhlenangebot für Besiedlung notwendig; ferner auch in kleineren Baumbeständen, selbst in kleinen Grünflecken od. Buschgruppen im Stadtbereich	k.A.	k.A.	4) 7) 12)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrscheinlich	Parus montanus (Weidenmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halboffenland (<i>in Baumhöhlen</i>)	Nicht od. extensiv genutzte, morschholzreiche Wälder sowie schlecht durchforstete Kieferndickungen u. –stangenhölzer; selten auch in Parks, Friedhöfen, Gärten; benötigt insbes. bei interspezifischer Konkurrenz stehendes, morsches Totholz zur Anlage von Bruthöhlen (z.B. Baumstrünke auf Windwurf- u. Kahlschlagflächen); bevorzugt Bruchwälder, halboffene Auen u. Moore	<1,5 – 10 ha	<10 m	4) 5)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrscheinlich	Parus palustris (Sumpfmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Siedlungsbe- reich (<i>in Baumhöhlen, Nistkästen</i>)	Größere Laub- u. Mischwald-Altholzbestände, bevorzugt grenzlinienreiche, rauborkige u. artenreiche Laubwälder; max. Dichten in +/- nährstoffreichen, feuchten Laubwäldern wie Erlenbrüchen, Hartholzauen, Eichen- Hainbuchen- Wald u. Buchen- Mischwald; auch in größeren Parks; meidet trockene Habitate u. reine Nadelwälder	1,6 - 18 ha	<10 m	3) 7)
x	x	0	0	nein zwar NW als als möBV mit Revierverhalten in/an umliegenden Gebäuden, aber im PG keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Passer domesticus (Haussperling)			b	V	n	Siedl.ber. (in Gebäude brütend)	Siedlungen aller Art (Nistplätze in Form von Nischen od. Höhlen - z.B. im Mauerwerk, hinter Fensterläden, in Nistkästen u.ä.); auch an einzelnen Gebäuden in freien Landschaft, wenn nicht zu isoliert; max. Dichten in bäuerlichen Dörfern u. an Altbaublocks	Nester in Kolonien; Aktionsradius bis zu >2 km	<5 m	4) 5) 10)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Potentiell sind Bruten in Bäumen mit Baumhöhlen wahrschein- lich.	Passer montanus (Feldsperling)			b	n	V	Wälder und Fors- ten; Siedl.ber. (in <i>Baumhöhlen</i> , <i>Halbhöhlen</i> , <i>Mau- erlöchern</i>)	Locker bebaute Siedlungen u. möglichst angrenzende Fel- der; halboffene Agrarlandschaften, Feldgehölze, Baumhe- cken; Wälder aller Art (bes. solche mit Eichenanteil); maxi- male Dichte in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Hartholzau, Parks u. Friedhöfen; Nahrungssuche bevor- zugt an Eichen u. Obstbäumen	<0,3 - >3 ha	<10 m	4) 8) 9)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten am Heinersdorfer Bach möglich.	Phasianus colchicus (Fasan)			b	n.b.	N	Halboff. und Offenl. (<i>Bodenbrüter</i>)	offene Landschaften mit ausreichender Deckung; meist Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen od. nahegele- genen lichten Wäldern; höchste Dichten in abwechslungsrei- cher Kulturlandschaft, in der ein jahreszeitlicher Wechsel der Biotopwahl möglich ist	k.A.	k.A.	2) 5)
x	x	0	0	nein zwar NW als als möBV mit Revierverhal- ten in/an umliegenden Gebäuden, aber im PG keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Phoenicurus ochruros (Hausrotschwanz)			b	n	n	Siedl.b. und Felsen (<i>Felsspalten</i> , <i>Mau- erhöhlen</i> , <i>Dachbal- ken</i>)	Stark an steinige/ felsige Gebiete gebunden (ersatzweise Siedlungen, Industriegebiete); Nahrungssuche auf veg.armen Flächen (Baustellen, Ruderalflächen, Bahnanla- gen, etc.) od. kurzrasigere, strukturreiche, krautige Flächen; häufig in Steinbrüchen, Ruinen, Tagebauen, bäuerlichen Dörfern u.ä.	<2 - >5 ha	<10 - 15 m	4) 8) 10)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in Baumhöhlen möglich.	Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz)			b	3	n	Wälder und Fors- ten / Halboffenland/ Siedl.ber. (in <i>Mau- erlö- chern/Felsspalten</i> , <i>Baumhöhlen brü- tend</i>)	Brutvogel in lichten od. aufgelockerten Altholzbeständen; => Waldränder u. -lichtungen; Parks, Grünflächen in Siedlun- gen, Obst- u. Hausgärten, sofern Bäume (meist mit künstli- chen Nisthilfen) vorhanden sind, auch Feldgehölz u. Alleen	ca. 1 ha	10 - 20 m	4) 5)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in den Gehölzen am Heinersdorfer Bach möglich.	Phylloscopus collybita (Zilpzalp)			b	n	n	Wälder und Fors- ten / Halboffenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit viel Unterholz od. Jung- wuchs, ohne vollständigen Kronenschluß; Baumschicht: reich strukturiert, Strauchschicht: mind. stellenweise gut ausgebildet, Krautschicht: lückig bis gut ausgebildet; vor- zugsweise trockene Standorte; Bestandslücken od. Ränder in Hochwäldern, Parks, Gartenstadtzonen, baum- u. busch- bestandenen Ödländer	k.A.	k.A.	4) 7)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Phylloscopus sibilatrix (Waldlaubsänger)			b	V	n	Wälder und Forsten (<i>Bodenbrüter</i>)	Im Inneren hoher (8 – 10 m), nicht zu dichten Laub- od. Laub- Nadel- Wälder (z.B. Buchen-, Eichen- Hainbuchen, Kiefer- Eichen- Wälder) mit einem bis zu 4 m Höhe freien Stammbereich u. begrenzter Krautschicht (Frühjahrsgeophyten, Gräser); Deckungsgrad: Baumschicht => 60 – 90%, Strauchschicht => 0 – 25 %, Reviere konzentrieren sich entlang von Tälern u. a. Geländestufen	Männchen 1 – 3 ha, brütende Weibchen 1200 – 1900 m ² ; isolierte Wälder <10 ha unbesiedelt	<10 – 15 m	4) 6)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in den Gehölzen am Heinersdorfer Bach möglich.	Phylloscopus trochilus (Fitis)			b	V	n	Wälder und Forsten (<i>Bodenbrüter</i>)	Lichte aufgelockerte Waldbestände, Waldränder, durchsonntes Gebüsch; kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluß; Baumschicht: einschichtig, Strauchschicht: zumindest stellenweise ausgebildet, Krautschicht: üppig, fast flächendeckend; meidet ausgesprochene Trockenstandorte	k.A.	k.A.	4) 7)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in den Gehölzen am Heinersdorfer Bach möglich.	Pica pica (Elster)			b	n	n	Halböffn. (<i>meist in Bäumen o. i. Gestrüpp</i>)	Halböffene u. parkähnliche Landschaften mit einigen höheren Bäumen als Nistplatz u. Rasen od. kurzrasigen Grünland als Nahrungshabitat; bevorzugt daher halböffene Agrarlandschaften mit Baumreihen, hohen Hecken od. Feldgehölzen; Friedhöfe, Parks, Dörfer, Gartenstädte	2 - 10 ha	<10 - 20 m	4) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Picus canus (Grauspecht)		X	s	n	2	Wälder und Forsten (<i>Baumhöhle</i>)	Großflächig durch zumindest kleinere Lichtungen, Kahlschläge, Waldwiesen od. ä. aufgelockerte Buchen-(Misch-)Wälder mit Altholzbestand im Hügel- u. Bergland, sowie ähnlich strukturierte Eichen-Hainbuchen-Wälder, waldähnliche Parks; Fluß- u. Bachauen mit begleitenden Hart- u. Weichholzaunen, Obstbaumbestände in Waldrandlage	1 - >2 km ²	30 - 60 m	3) 8)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in größeren Bäumen möglich.	Picus viridis (Grünspecht)			s	n	n	Wälder und Forsten /Halböffnland (<i>Baumhöhle</i>)	Halböffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbestand im Kontakt zu Wiesen, Weiden od. Rasenflächen; besiedelt nur Randzonen der Wälder bzw. im Inneren (nahe größerer Kahlschläge, Lichtungen, Waldwiesen); auch in Parks, Friedhöfen, Obstwiesen, Baumgärten, Alleen, Feldgehölzen; an Laubholz-(Misch-)Bestand gebunden	8 - >100 ha	30 - 60 m	4) 8)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Podiceps cristatus (Haubentaucher)			b	n	n	Gew. und Verl.b. (<i>Schwimmnest</i>)	Stehende Gewässer mit Uferbewuchs (ab 5 ha, selten 1 ha Größe) u. langsam fließende Gewässer; offenes Wasser (Nahrungssuche) u. Röhrichtgürtel; an meso-/ oligotrophen Gewässern seltener	1 - 10 ha	10 ->80 m	4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein im PG keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden, kurz außerhalb des PG sind Bruten in der Nadelgehölzhecke möglich.	Prunella modularis (Heckenbraunelle)			b	n	n	Wälder und Forsten /Halboffenland/Siedl.ber. (im Gebüsch in Bodennähe)	Halbdunkle bis dunkle Gehölzdickichte mit kleinen freien Plätzen od. grasigen Flächen/ niedrige Staudenfluren; bevorzugt Fichtenforste u. Nadelholzdickungen u. -stangenhölzer; Parkgebüsche, unterholzreiche Wälder, Knicks, Gartenhecken, Ufergebüsche, Baumgrenzhabitate usw.	<1 - >10 ha	<5 - 10 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Pyrrhula pyrrhula (Gimpel)			b	n	n	Wälder und Forsten (Gebüsch- und Baumbrüter)	Brutvogel in Nadel- und Mischwäldern, besonders in dichten Busch- und Jungholzbeständen, v.a. Fichten bis Stangenhölzer, aber auch in älteren Beständen mit dichten Unterholz, meist am Rand größerer Waldkomplexe	k.A.	k.A.	1) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Rallus aquaticus (Wasserralle)			b	v	v	Gew. und Verl.b. (Bodenbrüter)	BV hoher und dichter Ufervegetation, flach überfluteter Vegetationsbestände => dichte Schilf-, Seggen- und Rohkolbenbestände, mindestens mit kl. Wasserflächen (ideale Tiefe 5 – 20 cm)	< 0,5 ha	10 - 30 m	4)
x	x	0	0	nein zwar NW als waBV im PG aber keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden, nur außerhalb des PG in den Gehölzen an der östlichen PGgrenze sind Bruten möglich	Regulus ignicapillus (Sommergoldhähnchen)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halböffn. (Baumbrüter)	Weniger exklusiv an Fichte gebunden als Wintergoldhähnchen. Bevorzugung von Laubbäumen bei der Nahrungssuche größer; brütet auch häufiger in Einzelfichten, die vom Waldrand etwas isoliert stehen.	k.A.	k.A.	3) 7) 11)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Regulus regulus (Wintergoldhähnchen)			b	v	n	Wälder und Forsten (Baumbrüter in dichten Fichtenzweigen)	Fichtenbestände von mind. 16 Bäumen; bevorzugt nicht zu dicht stehende, buschige, alte Bäume mit gut ausgebildeten Kammästen, gern mit starken Flechtenbewuchs; Jungfichten, Lärchen und Kiefern werden zur Nahrungssuche angefliegen, Laubbäume kaum	0,1 - >0,2ha	< 5 m	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Remiz pendulinus (Beutelmeise)			b	V	1	Gew. und Verl.b. (an Zweigen aufgehängt, über dem Wasser)	Halboffene Feuchtgebiete, insbes. Flußniederungs- u. Uferlandschaften mit gestufter Gehölzstruktur sowie Bäumen od. hohen Büschen mit herabhängenden elastischen Zweigen (v.a. Baumweiden); weitere wichtige Habitatelemente: kleine Schilf- u./ od. Rohrkolbenbestände, vorjährige Brennesseln u. möglichst auch vorjährigen wilden Hopfen (Nistmaterial); Brutplatz meist auch mit offenen Wasserstellen u. Pappelvorkommen; ideal sind gestufte Hecken, Feldgehölze od. Waldränder mit Abfolge Schilf - Weidenbüsche - Einzelbäume	<2 - >5 ha	>10 m	3)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrscheinlich	Saxicola rubetra (Braunkehlchen)			b	2	2	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel offener Landschaften mit bodennaher Deckung für Nestanlage, vielfältige Kraut- u. Zwergstrauchschicht zur Nahrungssuche u. höhere Einzelstrukturen als Warten; Lebensraum: extensiv genutzte Mähwiese od. -weide, neuere Ersatzlebensräume: Streuwiesen, Großseggenbeständen, Niedermoorflächen mit lockerem Landschilf, Wiesenbrachen, Raine u. Säume	0,5 - >3 ha	20 - 40 m	4) 8)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten am Heinersdorfer Bach möglich.	Saxicola torquata (Schwarzkehlchen)			b	n	n	Offenland (Bodenbrüter)	Offenes, gut besonntes Gelände mit niedriger, flächendeckender, jedoch nicht zu dichter Vegetation sowie Hochstauden, Gebüsche, Bäumchen, Zäunen usw. als Jagd- und Singwarten; lockerer Baumbestand wird toleriert; meist mager/trockene Standorte, aber auch feuchte Flächen; besiedelt entsprechend Heiden, ruderafluren, Sukzessionsflächen, Brandflächen usw.	0,3- 3ha	15 – 30 m	4) 8)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Scolopax rusticola (Waldschnepfe)			b	V	V	Wälder und Forsten (Bodenbrüter)	Horizontal reich gegliederte Wälder mit Schneisen und Freiflächen; wichtig sind eine gut entwickelte Krautschicht und eine nicht zu dichte Strauchschicht; meidet zu dicht geschlossene Bestände, besonders der mittleren Altersstruktur; feuchte / sumpfige Teilbereiche vorteilhaft; besonders in Bruchwäldern, feuchten Pappelforsten u.ä. weiterhin Laub- und Mischwälder; Kiefernforsten, nur selten in Fichtenbeständen	4 - 50 ha; Bruchw. z.T. sehr kleinflächig besiedelt	5 - 30 m	3)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten auf Gehölzen möglich.	Serinus serinus (Girlitz)			b	n	n	Halboffenl. (auf Bäumen / in Gebüsch brütend)	Halboffene reichstrukturierte Habitate mit günstigen (warmen) Kleinklima; typische Elemente: lockere Baumbestand, Singwarten, Gebüschgruppen, kleine Koniferen u./ od. Obstbäume (Nistplätze) sowie dazwischen liegende offene Flächen (z.B. Rasenflächen) u. Staudenfluren; bevorzugt in Gartenstädten, Kleingärten, Dörfern, Obstgärten, Parks u. Friedhöfen	<1 - 3 ha	< 10 m	3) 7)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja Bruten in Baumhöhlen sind möglich	Sitta europaea (Kleiber)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halboffenland (<i>Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerspalten</i>)	Altholzbestände, bevorzugt Laubholz (bes. raubborkige Bäume, Eichen); am häufigsten in strukturierten, lichten Beständen mit hohem Anteil an Eichen; fehlt in Dickungen, Stangenhölzern, monotonen Nadelforsten; brütet in Parks, Gärten, halboffenen Landschaften, sofern Altholz vorhanden	<1 - >4 ha	<10 m	4) 8)
x	x	x	x	ja Bruten sind am Heinersdorfer Bach potentiell möglich.	Streptopelia decaocto (Türkentaube)			b	n	n	Wälder und Forsten, Siedlungs- (<i>auf Bäumen od. Geb. brütend</i>)	Gartenstädte, Dörfer sowie Wohnblockzonen u. City-Bereiche mit Baumbestand u. Freiflächen (Rasenflächen, Brachen, Baustellen); günstig sind Geflügelhöfe, Zoologische u. Botanische Gärten, Saat-zuchtbetriebe, Getreidespeicher, Bahnhöfe, Hafenviertel	1 - 5 ha	30 - 60 m	4) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Streptopelia turtur (Turteltaube)			b	3	2	Wälder im Kontakt zum Offenland / Halboffenland (<i>Baum- oder Gebüschbrüter</i>)	Auwälder, halboffene Auen, Niedermoore und Agrarlandschaften, Feldgehölze, laubholzreiche Kiefernforste in Kontakt zur offenen Landschaft; Birkenwälder; Obstbaumbestände; wichtiger als die vorherrschenden Baumarten sind Klimafaktoren (wärmeliebende Art) u. die Erreichbarkeit von Gewässern.	5 - 10 ha	5-25 m	3) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Strix aluco (Waldkauz)	x		s	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b. (<i>in Baumhöhlen oder Geb. brütend</i>)	Reichstrukturierte Laub- u. Mischwälder mit Lichtungen od. Schneisen od. in Randlage; Parks, Friedhöfe, Dörfer, Gartenstädte, Alleen mit alten Bäumen; benötigt alten großhöhlenreichen Baumbestand od. entsprechende Höhlen in Gebäuden (Kirchen, Ruinen, Scheunen); fehlt in Hochlagen, monotonen Forsten, Offenland	<20 – 50 ha, seltener bis 75 ha	10 – 20 m	4) 5)
x	x	x	x	ja NW als siBV kurz außerhalb des PG; Bruten in Baumhöhlen sind wahrscheinlich.	Sturnus vulgaris (Star)			b	n	3	Wälder und Forsten, Siedl.b. (<i>in Baum- und Mauerspalten</i>)	Brutvogel in Gebieten mit Angeboten an Brutplätzen (Baum- u. Felshöhlen, Maueröffnungen, Nistkästen o.ä.) u. offenen Flächen (bes. Rasen-, Weide- u. Wiesenflächen, Ruderalflächen, Sportplätze, Ufer) zur Nahrungssuche	k.A.	k.A.	4) 7) 12)
x	x	x	x	ja NW als ÜF; Potentiell sind Bruten in Gehölzen am Heinersdorfer Bach möglich.	Sylvia atricapilla (Mönchsgrasmücke)			b	n	n	in allen Bereichen (<i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i>)	Breite Habitatpalette; vorzugsweise halbschattige Lagen, immergrüne Veg., höchste Dichtungen in Auwäldern u. feuchten Mischwäldern, schattige Parkanlagen; auch in Parks u. buschreichen Gärten mit Bäumen	k.A.	k.A.	4) 7) 13)
x	x	x	x	ja Bruten in Gehölzen am Heinersdorfer Bach sind möglich.	Sylvia borin (Gartengrasmücke)			b	V	n	Wälder und Forsten / Halboffenland (<i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i>)	Breites Habitatspektrum; vorzugsweise Gehölze mit gut ausgebildeter Stauden- u. Strauchschicht, wie Waldmäntel, uferbegleitend Gehölze, Auwälder, größere Heckenkomplexe, Bruchwälder, Parks, gebüschreiche Gärten; kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluß	k.A.	k.A.	4) 8)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrscheinlich.	Sylvia communis (Dorngrasmücke)			b	V	n	Halboffenl. und Offenl. (<i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i>)	Brutvogel in halboffenen bis offenen Landschaften mit kleinen Komplexen an Dornsträuchern, Staudenfluren, Einzelbüschen, junge Hecken, junge Stadien d. Waldsukzession, verbuschte Brachen; optimal: trockene Gebüsch- u. Heckenlandschaften	k.A.	k.A.	4) 7)
x	x	0	0	nein im PG keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden, in der angrenzenden Nadelgehölzhecke sind Bruten wahrscheinlich	Sylvia curruca (Klappergrasmücke)			b	V	n	Halboffenl. und Offenl. (<i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i>)	Brutvogel in offenem bis halboffenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher od. vom Boden ab dichten Bäumen (vor allem junge Nadelbäume). Fehlt in geschlossenen älteren Wäldern od. Krautdickichten. In Siedlungsnähe (Grünflächen), Trockenhänge, Weinberge, junge Waldpflanzungen u. Baumkulturen, Hecken u. Feldgehölze in der Agrarlandschaft.	k.A.	k.A.	4) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Sylvia nisoria (Sperbergrasmücke)		X	s	V	1	Wälder und Forsten (Feldflur) (<i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i>)	Gestufte Hecken, Kleingehölze od. Waldränder, die an extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (z.B. Feuchgrünland, Halbtrockenrasen) angrenzen; Gehölze im wesentlichen mit einem 3-schichtigen Aufbau: Büsche (vorzugsweise dornig-stachlig), 2-4 m hohe Sträucher, mindestens punktuelle höhere Großsträucher, 5-10 m hohe Bäume od. einzelne Überhälter	<0,4 - >3 ha	10 - 40 m	3) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher)			b	V	n	Gew. und Verl.bereiche (<i>Schwimmnest</i>)	Stehende Gewässer mit geringer Wassertiefe, schlammigen Untergrund aber klarem Wasser mit dichter Veg. im Verlandungsbereich; bevorzugt kleine verlandete Teiche u. Weiher als Brutgewässer	Gewässer ab 0,2 ha, meist jedoch 1 ha Größe	50 - 100 m	4)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten am Heinersdorfer Bach möglich.	Troglodytes troglodytes (Zaunkönig)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halboffenland (<i>niedrig über Boden an Bruchholz, Gebüsch, Mauern, etc.</i>)	Überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften; bevorzugt unterholzreiche Laub- u. Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit; an deckungsreichen Fließgewässern, abwechslungsreiche Parklandschaften u. Gehölze, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften, Gärten	k.A.	k.A.	4) 7)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierverhalten; Potentiell sind Bruten auf den Gehölzen möglich.	Turdus merula (Amsel)			b	n	n	in allen Bereichen (<i>in Gebüsch, auf Bäumen, Gebäuden</i>)	Brutvogel in allen Bereichen vom geschlossenen Hochwald über Mittel- u. Niederwald bis hin zur offenen Landschaft mit Feld-, Ufergehölzen od. Hecken; auch in Siedlungen aller Art, Dichte abhängig vom Angebot an Sträuchern u. Bäumen	k.A.	k.A.	4) 8) 10)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in den Gehölzen am Heinersdorfer Bach möglich.	Turdus philomelos (Singdrossel)			b	n	n	Wälder und Forsten (<i>niedrig über Boden</i>)	V.a. in geschlossenen Fichten- u. Tannenwäldern mit dichtem Unterholz, aber auch in unterholzarmen Beständen; Nahrungssuche v.a. am Boden; im reinen Laubwald seltener; auch in Feldgehölzen, Parks, Baumbestände in Siedlungen	k.A.	k.A.	4) 7)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrscheinlich	Turdus pilaris (Wacholderdrossel)			b	n	n	Halboffenl. (<i>auf Bäumen / in Gebüsch brütend</i>)	Neststandorten, ergiebigen Nahrungsgründen für die Jungenaufzucht (Grünland mit hoher Regenwurmdichte) in der Nähe und freiem Anflug zu den Nestern, z.B. Ränder geschlossener Baumbestände oder mehr oder weniger isolierte Gehölze bzw. hohe Buschgruppen in der Nähe frischen oder feuchten, kurzrasigen Grünlands oder Ackerflächen	k.A.	k.A.	4) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Tyto alba (Schleiereule)	x		s	2	n	Offenland und Halboffenland (<i>Gebäudebrüter; Nischen und Höhlen innerhalb von Gebäuden</i>)	Offene u. halboffene Agrarlandschaft; insbes. Niederungen mit weniger als 40 Tagen Schneelage u. <7 cm Höhe; Nistplatz: Gebäude (Scheunen, Kirchtürme, Ställe, Ruinen); jagt auf kleinsäugerreichen landwirtschaftlichen Flächen, am Siedlungsrand, an Straßen- u. Wegrändern; weniger an Waldrändern od. an hohen Pflanzenbeständen	0,4 - 2 km ²	<8 - 20 m	4) 8)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Vanellus vanellus (Kiebitz)			s	1	2	Offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel auf flachen u. weithin offenen sowie +/- ungünstigen Flächen mit fehlender, lückiger od. sehr kurzer Veg. zu Beginn der Brutzeit; auch für Jungvögel ist eine nicht zu dichte u. hohe Veg. wichtig; Vorliebe für Bodenfeuchtigkeit im Frühjahr; Bsp.: Regenmoore, Salzwiesen, frisch bearbeitete Äcker, Spülflächen, Heide, Ruderalfluren, Feuchtwiesen,	1 – 3 ha	30 –100 m	3) 5)

Legende zu Tabelle 3:

Abkürzungen:

- PG: Plangebiet
- NW: Nachweis bei den orientierenden Begehungen zu Brutvögeln im Jahr 2024 durch den Ornithologen Steffen Gerlach oder Rainer Ulbrich
- möBV: möglicher Brutvogel
- waBV: wahrscheinlicher Brutvogel
- siBV: sicherer Brutvogel

	relevante Brutvogelarten, die in Anlehnung an die Tabelle „in Sachsen auftretender Vogelarten“ als häufige Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung einzustufen sind; eine überschlägige Prüfung der Vogelarten erfolgt im Kap. 6 ff.
	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen werden kann und für die eine weitere Betroffenheitsabschätzung / potentielle Gefährdungsanalyse im Kap. 6 ff. durchzuführen ist

Weiterhin wurden durch den Multi-Base-Datenbankauszug folgende **Überwinterungsgäste und Durchzügler** in den ausgewerteten Daten nachgewiesen.

Tabelle 4: Rechtlicher Status der in den recherchierten Daten aufgelisteten Überwinterungsgäste und Durchzügler

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Anas penelope (Pfeifente)			b	n.b.	R	Heimzug ab Mitte Februar, meist ab 2.Märzdekade mit Zughöhepunkt im Bezirk Chemnitz 20.03. und 10.04; Ende des Durchzuges Ende April bis Mitte Mai; Überwinterungen in Sachsen sind selten	im Norden Eurasiens von Island bis Sachalin, Kamtschatka	1)
Anser albifrons (Blässgans)			b	n.b.	U	Ende September bis Ende Februar/ Anfang März in den Winterquartieren	Arktische Gebiete der Sowjetunion, arktisches Nord-Amerika und Nord-Küste Grönlands	1) 5)
Anser anser (Graugans)			b	n	n	Nord- und Osteuropa, Südwest- Inner- und Ostasien	häufiger Brutvogel, z.T. eingebürgert, zunehmend, häufiger Gast der Tiefländer im Norden und Osten. Im Winter seltener	1)
Anser brachyrhynchus (Kurzchnabelgans)			b	n	nb	Ostgrönland, Island, Spitzbergen	Wintergast	5)
Anser fabalis (Saatgans)			b	n.b.	n	Brutvogel im Norden Eurasiens	sehr häufiger Wintergast mit Schwerpunkt an der Küste und in den Tiefländern	1) 5)
Anser fabalis rossicus (Tundrasaatgans)			b	n.b.	n	im Norden Eurasiens, Tundren West-Sibiriens bis arktische Küste	Status in ME: sehr häufiger Wintergast mit Schwerpunkt an der Küste und in Tiefländern.	1)
Anthus campestris (Brachpieper)		X	s	2	1	Das Brutareal des Brachpiepers erstreckt sich von Nordwestafrika über Süd-, Mittel- und Osteuropa sowie das nördliche Vorderasien bis in die Steppengebiete Russlands, nach Mittelsibirien und in die westliche Mongolei. Die europäische Verbreitung ist lückenhaft und reicht im Norden bis ins Baltikum und das südliche Skandinavien.	Insgesamt noch häufiger, aber vor allem im SW gebietsweise sehr seltener Brut- und Sommervogel mit inselartiger Verbreitung, stark abnehmend	5)
Ardea cinerea (Graureiher)			b	n	n	Eurasien einschließlich Sachalin, Japan, Java mit Ausnahme der Tundren, Wüsten, Steppen und Hochgebirge, Ost- und Südafrika.	Sehr häufiger Brutvogel, regional schwankend. Sehr häufiger Gast, ganzjährig. lückig verbreiteter, häufiger Brut- und Jahresvogel, häufiger Gastvogel, im Winter vor allem im Tiefland; in nationalen Vogelschutzbericht (2013) zunehmender Popultationstrend seit 1980 (+35% bis +68%)	1) 5)
Ardea ralloides (Rallenreiher)			b	n	n	in Südeuropa, Vorderasien bis Steppengebiete Tadschikistans, wenige Stellen Nord-Afrikas, Süd-Afrikas (Sahara)	seltener Brutvogel; sehr seltener Gast im Süden von ganz Mitteleuropa im Sommerhalbjahr	1)
Athene noctua (Steinkauz)			s	1	V	Das Brutareal des Steinkauzes erstreckt sich von Europa sowie dem nördlichen und nordöstlichen Afrika über die Arabische Halbinsel bis nach Zentral- und Ostasien. Europa ist in den Tieflagen großflächig besiedelt. Die nördliche Verbreitungsgrenze verläuft durch Schottland (in Großbritannien eingebürgert), Dänemark und Lettland.	Häufiger Brutvogel, Schwerpunkt Tieflandgebiete, z.T. Abnahme	1) 5)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Bombycilla garrulus (Seidenschwanz)			b	n	n	Brutvogel der hochstämmigen Fichtentaiga, in der Regel an feuchten Standorten oder in der Umgebung unterholzreicher Bestandslücken, an Wasserläufen und Hochmooren mit Zitterpappel und Birkenmischung, auch in trockeneren Fichten- und Birkenwäldern in Wassernähe. Im Winter in + / - offenen Wald- und Parklandschaften mit Beeren und Wildobst wie Hecken- und Buschlandschaften, Friedhöfe und Parks, alten Alleen oder Obstgärten; zum Übernachten werden oft dichte Baumbestände aufgesucht.	fast regelmäßiger, aber sehr unterschiedlich häufiger Wintergast vor allem im Norden; in größeren Abständen Invasionen	1)
Botaurus stellaris (Rohrdommel)		X	s	2	3	Europa und mittlere Breiten Asiens bis an den Pazifik einschließlich im Norden Japans, heute an wenigen Plätzen im Norden Afrikas, isoliert davon kleines Areal im Süden Afrikas	häufiger Brutvogel, jedoch abnehmend, seltener Gast, selten im Winter	1)
Branta leucopsis (Weißwangengans)		X	b	n.b.	n	Ost-Grönland, Spitzbergen, Nowaja, Semlja, Waigatsch	häufiger Gast an der Küste, sehr unregelmäßig im Binnenland, regelmäßiger Gast nur im Nordwesten	1) 5)
Buteo lagopus (Raufußbussard)			b	n	n	Tundren- und Waldtundrengebiete um den Nordpol von Skandinavien über Sibirien und Alaska bis Labrador / Neufundland	Seltener bis häufiger Wintergast	1) 5)
Calidris alpina (Alpenstrandläufer)			s	n.b.	1	Südost-Grönland, Nordwest-Europa, Nord-Mitteleuropa, Süd-Fennoskandinavien	seltener Brutvogel in Küstennähe, sehr häufiger Gast (ganzjährig) an der Küste, häufiger Durchzügler im Binnenland	1)
Carduelis flammea (Birkenzeisig)			b	n	n	Der Birkenzeisig ist zirkumpolar vor allem in der borealen Zone verbreitet. In Europa erstreckt sich das geschlossene Brutareal von Island und den Britischen Inseln über Skandinavien bis nach Russland.	Meist häufiger Brut- und Jahresvogel mit jüngster, noch anhaltender Arealausweitung, im Winter invasionsartiges Vorkommen in unregelmäßigen Abständen.	1) 5)
Carduelis flavirostris (Berghänfling)			b	n	nb	Brutvogel in 2 Arealteilen: boreale und gemäßigte Zone in der NW-Paläarktis sowie Hochgebirge bzw. Steppenzone in Vorder-, Mittel- und Zentralasien.	Wintergast im Norden, im Süden z.T. sehr selten	1) 5)
Carduelis spinus (Erlenzeisig)			b	n	n	in der borealen und gemäßigten Zone sowie in Gebirgsgegenden der Paläarktis, die wesentlichen Vorkommen in Großbritannien, Irland, Pyrenäen und Frankreich, die südlichsten in Apennin, Nordrand der Balkanhalbinseln, West-Anatolien, Kaukasus bis Elburus, in Mitteleuropa auf die Nadelwälder der Alpen und Mittelgebirge sowie ihres Vorlandes konzentriert	Brut- und Jahresvogel, Brutverbreitung v.a. auf Alpen und Mittelgebirge konzentriert, Durchzügler und Wintergäste überall	1) 5)
Circus cyaneus (Kornweihe)		X	s	1	1	mittleres und nördliches Eurasien vom Atlantik bis Pazifik, Nord-Amerika	seltener Brutvogel, z.T. starke Abnahmen, regelmäßiger seltener Gast auch im Winter	1) 5)
Corvus corone (Aaskrähe)			b	n	n	Das Brutareal erstreckt sich von der Iberischen Halbinsel und Großbritannien bis nach Mitteleuropa.	Sehr häufiger Brut- und Sommervogel, von der Küste bis in die Alpen	1)
Corvus frugilegus (Saatkrähe)			b	2	n	in der borealen, gemäßigten Wüsten- und Steppenzone der Paläarktis, im Osten bis in die Randtropen	Häufiger Brut- und Jahreszeitenvogel im Tiefland mit Schwerpunkten im Osten und in der polnisch-norddeutschen-niederländischen Tiefebene, größeren Verbreitungslücken im Mittelgebirge, fehlt weitgehend in den Alpen; sehr häufiger Wintergast	1) 5)
Corvus monedula (Dohle)			b	3	n	in der borealen, gemäßigten, mediterranen Steppen- und Wüstenzone der West- und Zentralpaläarktis, Verbreitung z. T. lückig	häufiger Brut- und Jahresvogel im Tiefland mit unterschiedlicher Verbreitung und gebietsweise deutlichen Rückgangstendenzen; sehr häufiger Wintergast	1) 5)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Cygnus cygnus (Singschwan)		X	s	R	R	im Norden Eurasiens von Island bis Kamtschatka und Sachalin	Häufiger Wintergast an der Küste, unregelmäßig im Binnenland	1)
Egretta alba (Silberreiher)	X	X	s	n	R	September / November bis Ende Februar / Anfang April im Winterquartier	seltener, regelmäßiger Brutvogel in Österreich und Ungarn, unregelmäßig in Niederlande und Tschechien	1) 5)
Emberiza calandra (Grauammer)			s	2	3	Die Grauammer besiedelt die südwestliche Paläarktis, wo sie von der borealen über die gemäßigte Zone bis in die Steppengebiete und die mediterrane Region verbreitet ist. Das Gebiet erstreckt sich von den Kanarischen Inseln und Nordafrika sowie Westeuropa bis Dänemark und Südschweden und vom Baltikum über die Türkei bis zum Kaspischen Meer und Kirgistan.	Häufiger Brut- und Jahresvogel im waldfreien Tiefland; jedoch starke Abnahme und z.T. lückige Verbreitung	1)
Falco columbarius (Merlin)		X	s	n	n	Taiga und Waldtundrenzzone Eurasiens und Nordamerika, Ostsibirien, Alaska, Kanada, Norden der USA	seltener bis häufiger regelmäßiger Wintergast, im Süden seltener und z.T. nur unregelmäßig	1) 5)
Falco peregrinus (Wanderfalke)		X	s	3	n	in allen Erdteilen, fehlt in den Wüsten und Beckenlandschaften an der West-Sahara über Arabien bis Mongolei und China, in den Urwaldgebieten Afrikas und Süd-Asiens, vom Süden der USA bis Patagonien, auf Neuseeland und vielen pazifischen Inseln	seltener Brutvogel mit langanhaltender starker Abnahme, ganzjährig	1)
Fringilla montifringilla (Bergfink)			b	n.b.	R	Bruten in der borealen Zone der Paläarktis von Nord bis Süd Kamtschatka	regelmäßiger sehr häufiger Wintergast; fast regelmäßig einzelne Sommerbeobachtungen vor allem im Norden und einzelne Bruten bzw. Brutversuche	1) 5)
Galerida cristata (Haubenlerche)			s	1	1	Das Brutareal der Haubenlerche erstreckt sich vom nördlichen Teil Afrikas über Europa, Arabien und Zentralasien bis zur Koreanischen Halbinsel.	Insgesamt häufiger Brut- und Jahresvogel, doch sehr selten fehlend in der Schweiz und in Luxemburg, Alpenraum und Mittelgebirge; auch in vielen Tieflandgebieten abnehmend	1) 5)
Gallinago gallinago (Bekassine)			s	1	1	im Eurasien bis in die Mittelbreiten, ebenso in Nord-Amerika	häufiger Brutvogel, Schwerpunkte im Küstentiefland, vor allem im Binnenland Abnahme; häufiger Durchzügler, im Winter geringere Zahlen	1)
Haliaeetus albicilla (Seeadler)	X	X	s	V	n	nördliche Paläarktis und Süd-Grönland; in Europa in weiten Teilen ausgerottet	Seltener Brutvogel, regelmäßiger einzelner Wintergast	1) 5)
Lanius excubitor (Raubwürger)			s	2	1	in vielen Subspezies der borealen, gemäßigten, mediterranen, Steppen-, Wüsten und tropisch winterdürren Zonen der Paläarktis und Orientalis sowie der borealen Zone der Nearktis	seltener Brut- und Jahresvogel, Brutbestände sehr stark zurückgegangen	1) 5)
Larus argentatus (Silbermöwe)			b	R	V	in der borealen und Tundrenzzone Nord-Amerikas, am Atlantik nach Süden bis Nordcarolina und Nordwest-Europa; in Mitteleuropa als Brutvogel fast ganz auf Nord- und Ostseeküste beschränkt	sehr häufiger Brutvogel an der Küste, z.T. zunehmend; sehr häufiger Gast an der Küste, im Binnenland selten	1) 5)
Larus cachinnans (Weißkopfmöwe)			b	n.b.	n	in Nordwest-Sowjetunion, Südfrankreich bis in den Ostseeraum	seltener Brutvogel im Binnenland und an der Ostseeküste, seltener bis häufiger Gast	1) 5)
Larus canus (Sturmmöwe)			b	n	n	im Norden Eurasiens und im Nordwesten Nordamerikas	häufiger Brutvogel an der Küste, selten bis sehr selten im Binnenland, sehr häufiger bis häufiger Gast an der Küste, häufiger Gast im Binnenland	1) 5)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Larus fuscus (Heringsmöwe)			b	R	n	Breiten von NW Europa bis N- und Mittelsibirien	häufiger Brutvogel an der Küste im NW; häufiger Gast an der Küste, regelmäßig aber selten im Binnenland	1) 5)
Larus michahellis (Mittelmeermöwe)			b	R	n	Sie brütet in Makaronesien, an der Biskaya, auf der Iberischen Halbinsel, im Mittelmeer- und im Schwarzmeerraum. Zerstreute Vorkommen gibt es auch im nördlichen West- und Mitteleuropa.	sehr häufiger Brutvogel an der Küste, im Binnenland selten	1)
Larus ridibundus (Lachmöwe)			b	V	n	im mittleren und nördlichen Eurasien von Island bis Kamtschatka	in den Überwinterungsgebieten werden die maximalen Zahlen im November bis Januar erreicht	1) 5)
Lymnocyptes minimus (Zwergschnepe)			s	n.b.	U	im Norden Eurasiens von Nord bis Ost-Sibirien	seltener bis häufiger Gast, auch im Winter	1)
Mergus merganser (Gänsesäger)			b	R	3	im Norden Eurasiens und Nord-Amerikas, davon mehr oder weniger isoliert am Alpenrand, am Balkan und in Hochgebirgen Zentralasiens bis S-Abfall des Himalaja	seltener Brutvogel, in Tschechien, BRD, Österreich; vorwiegend in den Alpen und an der Küste; häufiger Wintergast in ganz Mitteleuropa	1)
Motacilla cinerea (Gebirgsstelze)			b	n	n	Das Brutareal der Gebirgsstelze reicht von Nordwestafrika über West, Mittel- und Südeuropa bis Vorderasien sowie vom Ural bis zum Himalaya, nach Kamtschatka und ans Gelbe Meer. In Europa befindet sich die nördlichsten Vorkommen in Fennoskandien, in Osteuropa fehlt sie weitgehend. Als Lebensraum werden vor allem fließende Gewässer genutzt.	Häufiger Brut- und Jahresvogel, im Norden und in Tiefländern gebietsweise fehlend, als Durchzügler in allen Gebieten zu erwarten.	1) 5)
Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)			b	1	1	Der Steinschmätzer zeigt eine holarktische Brutverbreitung, wobei der größte Teil des besiedelten Gebietes in der Paläktis liegt. Er besiedelt alle Teile Europas, von der Mittelmeerregion bis ans Nordkap und kommt in offenen bis halboffenen Landschaften von den Küsten bis ins Hochgebirge vor.	In allen Teilen Brut- und Sommervogel, gebietsweise selten oder fehlend, im Kulturland langfristige Bestandsabnahme. Regelmäßiger, häufiger Durchzügler.	1) 5)
Pernis apivorus (Wespenbussard)		X	s	V	3	Mittlere bis höhere Breiten von Südwest-Europa bis Westsibirien in den sommerwarmen, niederschlagsarmen Bereichen	Häufiger Brutvogel, nur Sommergast	1) 5)
Phalacrocorax carbo (Kormoran)			b	V	n	in Europa, Asien, Australien, Neuseeland, Afrika, Ost-Küste, Nord-Amerikas und Grönland	seltener bis häufiger Brutvogel, vorwiegend an der Küste, mit regionaler Bestandveränderung, Häufiger Sommer- und Wintergast	1)
Philomachus pugnax (Kampfläufer)		X	s	n.b.	1	im Norden Eurasiens von Europa bis Ostsibirien	häufig bis seltener Brutvogel in den nördlichen Tieflandgebieten, starke Abnahme, häufiger Durchzügler	1) 5)
Pluvialis apricaria (Goldregenpfeifer)		X	s	n.b.	1	im Norden Eurasiens; Island; Großbritannien, Irland, Fennoskandien bis Mittelsibirien	sehr seltener bis seltener Brutvogel, häufiger Gast vor allem an der Küste, im Binnenland regelmäßig selten bis häufig	1) 5)
Riparia riparia (Uferschwalbe)			s	n	n	in weiten Gebieten Eurasiens und Nord-Amerikas	sehr häufiger, ungleich verteilter Brut- und Sommervogel; gebietsweise abnehmend	1)
Tringa glareola (Bruchwasserläufer)		X	s	n.b.	1	Eurasien und in der borealen Wald- und Tundrenzzone von Norwegen bis Kamtschatka	seltener Brutvogel in einem kleinen Restbestand; häufiger Durchzügler an der Küste und im Binnenland	1)
Tringa nebularia (Grünschenkel)			b	n.b.	U	im Norden Eurasien bis in die Süd-Tundrenzzone	häufiger Durchzügler an der Küste und im Binnenland	1)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Tringa ochropus (Waldwasserläufer)			s	R	n	in der borealen Nadelwaldzone Eurasiens, Mitteleuropa bildet das südwestliche Randareal	seltener Brutvogel im Nordosten; regelmäßiger Durchzügler und Überwinterer v.a. im Binnenland	1) 5)
Tringa totanus (Rotschenkel)			s	1	2	Eurasien, mediterrane bis boreale Zone, auch in Steppen und einigen Wüstengebieten Asiens	häufiger Brutvogel mit Schwerpunkt im Nordwesten, im Binnenland Abnahme; häufiger Durchzügler, an der Küste auch z.T. überwinternd	1)
Turdus iliacus (Rotdrossel)			b	n.b.	R	in der borealen Waldzone der Paläarktis	Seltener Brutvogel in Polen und Tschechien (sonst nur unregelmäßiger Brutvogel), sehr häufiger Gast auf dem Durchzug; regelmäßiger Wintergast nur im Westen und in milden Tieflandgebieten	1) 5)
Turdus viscivorus (Misteldrossel)			b	n	n	Brutvogel vom Mahgreb über den größten Teil Europas bis Sibirien	Häufiger Brut-, im Westen auch regelmäßiger Jahresvogel	1) 5)
Upupa epops (Wiedehopf)			s	2	3	Eurasien vom Oberlauf der sibirischen Flüsse und Baikalseegebiet nach Süden bis Ägypten, Arabien und Sri Lanka, Sumatra sowie vom Südrand der Sahara außerhalb des Regenwaldes bis Süd-Afrika/Madagaskar	sehr seltener bis häufiger Brutvogel, z. T. sehr starker Rückgang; Schwerpunkt Südwesten und auch Südosten; seltener Gast im Sommerhalbjahr	5)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Landkreis Leipzig, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2001), von Vögeln, die im Gebiet beobachtet wurden (ohne Brutnachweis), A1-Status oder ohne Statusangabe, Daten übergeben am 12.04.2024.
- 2) Landratsamt Landkreis Leipzig, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2021), von Vögeln mit Status A 2, Daten übergeben am 12.04.2024.
- 3) Landratsamt Landkreis Leipzig, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Vögeln mit B-Status, Daten übergeben am 12.04.2024.
- 4) Landratsamt Landkreis Leipzig, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2009), von Vögeln mit C-Status, Daten übergeben am 12.04.2024.
- 5) Landratsamt Landkreis Leipzig, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2002), von Vögeln, die im Gebiet beobachtet wurden (ohne Brutnachweis), A1-Status oder ohne Statusangabe, Daten übergeben am 12.04.2024.
- 6) Landratsamt Landkreis Leipzig, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2011), von Vögeln mit Status A 2, Daten übergeben am 12.04.2024.
- 7) Landratsamt Landkreis Leipzig, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2013), von Vögeln mit B-Status, Daten übergeben am 12.04.2024.
- 8) Landratsamt Landkreis Leipzig, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2009), von Vögeln mit C-Status, Daten übergeben am 12.04.2024.
- 9) IB Hauffe GbR: orientierende Begehungen zu Brutvögeln im Jahr 2024, hier Nachweis mit Status A 1.
- 10) IB Hauffe GbR: orientierende Begehungen zu Brutvögeln im Jahr 2024, hier Nachweis mit Status A 2.
- 11) IB Hauffe GbR: orientierende Begehungen zu Brutvögeln im Jahr 2024, hier Nachweis mit B-Status.
- 12) IB Hauffe GbR: orientierende Begehungen zu Brutvögeln im Jahr 2024, hier Nachweis mit C-Status.
- 13) IB Hauffe GbR: orientierende Begehungen zu Brutvögeln im Jahr 2024, hier Nachweis als Überflieger/Nahrungsgast.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen, Raumbedarf und Fluchtdistanz:

- 1) BEZZEL, E. Kompendium der Vögel Mitteleuropas Band 1 und 2 Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden 1991.
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung IHW - Verlag, Eching 1994.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten.
 NICOLAI, B. (Hrsg.) Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands Gustav Fischer Verlag, Jena 1993.
 STEFFENS, R.; KRETZSCHMAR, R.; RAU, S. Atlas der Brutvögel Sachsens Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Dresden 2000.
 STEFFENS, R., SAEMANN, D., GÖBLER, K.: Die Vogelwelt Sachsens, Jena 1998.

4.4.2 Lepidoptera – Schmetterlinge

Tabelle 5: Rechtlicher Status der in den recherchierten Daten aufgelisteten Schmetterlinge nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein Wirtspflanze (Großer Wiesenknopf) kommt nachweislich nicht vor)	Maculinea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		X	s	n	V	Lebensnotwendig: Vorkommen des Großen Wiesenknopfs spezieller Arten der Wirtsameisengattung; auf feuchten Wiesen und in Hochstaudenfluren, in Überschwemmungsbereichen zwischen feuchten und trockenen Standorten, z.B. am Rand von Bächen, Gräben, Niedermooren, auf extensiv genutzten Wiesenböschungen und Dämmen, des weiteren auch in Flusstälern	1)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

1) Landratsamt Landkreis Leipzig, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (Daten aus dem Jahr 2022), Daten übergeben am 12.04.2024.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- l) LfUG: Faltblatt: Arten der FFH-Richtlinie, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dresden 2004.
 BfN: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Bad-Godesberg 2003.
 SETTELE, u.a.: Die Tagfalter Deutschlands, Stuttgart 2009.
 BELLMANN: Der neue Kosmos Schmetterlingsführer, Stuttgart 2009.
 im Internet unter: <https://www.artensteckbrief.de/>

4.4.3 Reptilia – Kriechtiere

Im Multi-Base-Datenbankauszug gab es Hinweise auf das Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes.

Tabelle 6: Rechtlicher Status und Habitatansprüche der im Multi-Base-Datenbankauszug nachgewiesenen Reptilien nach Anhang IV-Der FFH-Richtlinie

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Lacerta agilis Zauneidechse		X	s	3	V	besiedelt offene Lebensräume; Ansprüche: sonnenexponierte Lagen, lockere, gut drainierten Substrate, spärliche bis mittelstarke Vegetationsstrukturen mit vegetationsfreien Teilflächen; Kleinstrukturen (Steine, Totholz etc.) müssen als Sonnenplätze vorhanden sein	1)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Vorhabensgebietes:

1) Landratsamt Landkreis Leipzig, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (Daten ab dem Jahr 2015), Daten übergeben am 12.04.2024.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

l) GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.

4.4.4 Mammalia – Säugetiere

Chiroptera - Fledermäuse

Auf 12 **Fledermausarten** gab es Hinweise in den ausgewerteten Multi-Base-Daten.

Tabelle 7: Rechtlicher Status und Habitatansprüche der Fledermäuse auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten gab

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja (potenziell in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	Barbastella barbastellus Mopsfledermaus		X	s	1	2	Die Sommerquartiere und Wochenstuben, die um die 15 bis 20 Weibchen umfassen, befinden sich meist im Wald oder in der Nähe eines Waldes. Dort bewohnt sie Spalten in und an angrenzenden Gebäuden oder Bäumen in den Wäldern. Die Quartiere werden regelmäßig, manchmal auch täglich, gewechselt. Sie ist ein sehr kälteresistentes Tier und bezieht ihre Winterquartiere erst bei starkem Frost. Dann bewohnt sie die Eingangsbereiche unterirdischer Plätze, wie Stollen, Gewölbe und Keller bei zwei bis fünf Grad. Der kurze Winterschlaf findet von November bis Anfang März statt.	1)
x	x	0	0	nein (keine geeigneten Bauwerke vorhanden)	Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus		X	s	3	G	Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugt die Breitflügelfledermaus Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem befinden.	1)
x	x	x	x	ja (potenziell in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	Myotis brandtii Brandtfledermaus		X	s	3	V	Die Brandtfledermaus bevorzugt Gebiete mit einem hohen Laubwald- und Gewässeranteil. Zur Jagd nutzt sie jedoch auch Strukturen im Offenland wie Feldgehölze, Hecken und Gewässer. Ihre Sommerquartiere befinden sich hauptsächlich im Wald, Gebäudequartiere in (meist walddahen) Siedlungen werden jedoch auch genutzt. An letzteren gibt es auch die meisten Wochenstubennachweise in Spalten (hinter Holz- und Schieferverkleidung, auf Dachböden). Im Winter werden vor allem Stollen, aber auch ehemalige Kalkbergwerke und vereinzelt Keller genutzt.	1) 2)
x	x	x	x	ja (potenziell in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	Myotis daubentonii Wasserfledermaus		X	s	n	n	Sommerquartiere in Baumhöhlen, Gebäuden, im Mauerwerk von Brücken, in Fels- und Mauerspalten, auch in Fledermauskästen. Winterquartiere in Felshöhlen, Bergwerksstollen, Kellern, Kasematten und Brunnenschächten.	1) 2)
x	x	0	0	nein (keine geeigneten Bauwerke vorhanden)	Myotis myotis Großes Mausohr		X	s	3	V	Sommerquartiere in Mitteleuropa meist auf geräumigen Dachböden alter Gebäude, besonders Kirchen. Als Winterquartiere dienen natürliche Höhlen, Bergwerksstollen, Keller, Ruinen und Kasematten.	1) 2)
x	x	x	x	ja (potenziell in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	Myotis nattereri Fransenfledermaus		X	s	V	n	Sommerquartiere in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen, auch in Gebäuden und Mauerspalten. Winterquartiere in Höhlen, Bergwerkstollen und Kasematten.	1)

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja (potentiell in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	Nyctalus leisleri Kleiner Abendsegler		X	s	3	D	Er bewohnt in Sachsen hauptsächlich Laubwälder, vorzugsweise Eichen- und Buchenaltbestände. Er wurde in Sachsen auch in Parkanlagen und in aufgelockerten Fichten- und Kiefernaltbeständen ohne Unterwuchs sowie in Ortschaften nachgewiesen. Quartiere v.a in Spalten und Baumhöhlen, auch in Fledermaus-Flachkästen, ausnahmsweise befinden sich Wochenstubenquartiere auch in Ortschaften an Gebäuden.	1)
x	x	x	x	ja (potentiell in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	Nyctalus noctula Abendsegler		X	s	3	V	Sommerquartiere sind fast ausschließlich Baumhöhlen, selten Fledermaus- und Vogelkästen oder Gebäude. Winterquartiere sind ebenfalls vor allem Baumhöhlen, auch oberirdische Teile von Gebäuden sowie Felsspalten. Nie in Höhlen und Bergwerkskellern.	1) 2)
x	x	x	x	ja (potentiell in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus		X	s	V	n	Sommerquartiere an und in Gebäuden, in Vogel- und Fledermauskästen, Baumhöhlen und unter loser Rinde. Spaltenbewohner, die sich bevorzugt in flachen Hohlräumen ansiedeln, wo sie mit Rücken und Bauch Berührung mit dem Substrat haben. Deshalb oft hinter Fensterläden, Schildern, Bildern und Tafeln (in Kirchen), in Jalousienkästen, Zwischendecken und -wänden. Winterquartiere in Holzstapeln, Höhlen und Stollen. Nicht freihängend, sondern in Fugen und Spalten verborgen.	1) 2)
x	x	x	x	ja (potentiell in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	Pipistrellus pygmaeus Mückenfledermaus		X	s	3	D	Besiedelt in Sachsen laubwald- und gewässerreiche Gebiete. Seltener ist sie an Waldrändern, vereinzelt in Parks und auch über offenen Ackerland nachzuweisen. Die Wochenstuben befinden sich in Spalten an Gebäuden, z.B. hinter Holzverkleidungen von Fassaden, in Sims- und Rollädenkästen, auch Fledermauskästen und in Baumhöhlen.	2)
x	x	x	x	ja (potentiell in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	Plecotus auritus Braunes Langohr		X	s	V	V	Braune Langohren sind im stärkeren Ausmaß als andere Langohrarten Waldbewohner. Sie bevorzugen lockere Laub- und Nadelgehölze oder Parkanlagen, oft fliegen sie im dichten Unterbewuchs, wobei die breiten Flügel zur Manövrierfähigkeit beitragen. Als Schlafplätze verwenden sie Bäume, manchmal auch Vögel- oder Fledermauskästen oder Gebäude. Als Winterquartiere dienen ihnen zum Beispiel Höhlen. Wochenstuben- und Sommerquartiere in Spalten in und an Gebäuden sowie in Baumhöhlen und -spalten, häufige Quartierwechsel.	1)

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein (keine geeigneten Bauwerke vorhanden)	Plecotus austriacus Graues Langohr		X	s	2	2	In Mitteleuropa ausschließlich gebäudebewohnende Fledermausart. Das Graue Langohr bewohnt in Sachsen die weitgehend ländlichen geprägten Siedlungsbereiche in Verbindung mit Wäldern, Grünland und Gewässern. Etwa die Hälfte der Wochenstubenquartiere befindet sich in Dörfern oder in Randbereichen städtischer Siedlungen mit derartigem Charakter. Ein Viertel der Quartiere besteht in einzelnen Gebäuden im Wald oder in Gebäuden in unmittelbarer Nähe an den Wald angrenzenden Siedlungen. Weitere Kolonien siedeln in strukturreichen Ortslagen, die überwiegend von Offenland umgeben sind. Die Wochenstubengesellschaften bewohnen meist geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern, Schulen sowie Wohnhäusern und nutzen offenbar Quartierkomplexe mit mehreren benachbarten Gebäuden.	1)

Ordnung Carnivora – Raubtiere

Tabelle 8: Rechtlicher Status und Habitatansprüche der Raubtiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten gab

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja potenziell ist ein Durchwandern des PG im Bereich des Heinersdorfer Baches möglich	Lutra lutra Fischotter		X	s	1	3	charakteristische Art wenig anthropogen zerschnittener und gering belasteter Land-Wasser-Lebensräume; nutzt natürliche Höhlungen als Baue, z.B. unterspülte Wurzelbereiche, aber auch verlassene Höhlen anderer Tiere; im Winter ist der Zugang zu offenen Gewässern überlebenswichtig, da der Fischotter kein Winterschlaf hält	3)

Ordnung Rodentia – Nagetiere

Tabelle 9: Rechtlicher Status und Habitatansprüche der Nagetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten gab

Abschichtungskriterien					relevant	Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E										
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Muscardinus avellanarius Haselmaus		X	s	3	G	Die Haselmaus ist streng an Gehölze gebunden. Durch ihre Ernährung sind Hasel-mäuse auf eine Vielfalt an Blüten, Früchten und Nüssen sowie auf Insektenlarven angewiesen. Im natürlichen Waldzyklus wäre die Haselmaus die Art der Verjün-gungsphase des Waldes, z.B. nach Katastrophenereignissen. Im Wirtschaftswald sind die besten Habitate lichte, unterholzreiche Laubmischwälder, insbesondere Nieder- und Mittelwälder, auch ohne aktuelle Nutzung. Sie bewohnen ebenfalls Kahlschlagflächen, Blößen oder Waldränder mit hoher Himbeer- oder Brombeeranteilen.	3)	

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Landkreis Leipzig, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Fledermäusen im weit gefassten Betrachtungsraum (Daten ab dem Jahr 2012), Daten übergeben am 12.04.2024.
- 2) Landratsamt Landkreis Leipzig, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Fledermäusen im eng gefassten Betrachtungsraum (Daten ab dem Jahr 2012), Daten übergeben am 12.04.2024.
- 3) Landratsamt Landkreis Leipzig, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (Daten ab dem Jahr 2017), Daten übergeben am 12.04.2024.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- l) STRESEMANN, E. (Hrsg): Exkursionsfauna Bd. Wirbeltiere, Berlin 1984.
 GÖRNER, M., HACKETHAL, H.: Säugetiere Europas, Leipzig 1988.
 DIETZ, HELVERSEN, NILL: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart 2007.
 LFULG: Atlas der Säugetiere Sachsen, Rassau 2009.

Weitere Hinweise auf streng geschützte Tierarten oder europäische Vogelarten lagen durch die ausgewerteten Daten nicht vor.

5. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, ist es notwendig auch die spezifischen Wirkfaktoren (die ursächlich mit dem geplanten Vorhaben in Zusammenhang stehen) zu kennen.

In der nachfolgenden Beurteilung des Bebauungsplanes wird von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen und entspricht damit in diesem Punkt einer „worst case“ - Betrachtung.

Das Planungsgebiet hat eine Gesamtflächengröße von ca. 6.347 m². Geplant ist die Ausweisung von drei Allgemeinen Wohngebieten. In dem WA 1 wird eine GRZ von 0,35 und in den WA 2 und 3 eine GRZ von 0,45 festgesetzt. In allen Baugebieten darf im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2 BauNVO für Garagen und Stellplätze inklusive ihrer Zufahrten sowie für Nebenanlagen gemäß dem § 14 BauNVO die zulässige Grundfläche um bis zu maximal 25 vom Hundert überschritten werden. [ebd.]

Weiterhin weist der B-Plan eine Straßenverkehrsfläche im Bereich der Neuen Straße aus und am östlichen Plangebietsrand eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Mischverkehr). Entlang des Heinersdorfer Baches wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung: „Gewässerschutz“ und parallel zur Neuen Straße eine weitere private Grünfläche ausgewiesen. [ebd.]

Die nachfolgende Flächenbilanz verdeutlicht die zu erwartenden Änderungen bei Plandurchführung:

Tabelle 10: Flächenbilanz

Bestand	Fläche in m ²	Anteil in %	
vollversiegelte Fläche; Straße	564	8,9	Summe überbaute Flächen 904 m ² (14 %)
teilversiegelte Fläche	340	5,4	
mesophiles Grünland	5.186	81,7	
Straßenrand; nitrophile Gras- und Krautflur	132	2,1	
nitrophile Hochstaudenflur	53	0,8	
Gebüsch	9	0,1	
trockener Graben	30	0,5	
naturferner Bach	33	0,5	
gesamt	6.347	100,0	

Planung	Fläche in m ²	Anteil in %	
überbaubare Grundstücksfläche	2.523	39,7	Summe überbaute Flächen 4.528 (71,3 %)
öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Mischverkehr)	935	14,7	
Straßenverkehrsfläche	1.070	16,9	
nicht überbaubare Grundstücksfläche	1.267	20,0	
private Grünfläche mit der Zweckbestimmung: „Gewässerschutz“	455	7,2	
private Grünflächen	97	1,5	
gesamt:	6.347	100,0	

Eine Durchführung der Planvorgaben bedeutet im Einzelnen:

- Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen durch die Überbauung vorher unbefestigter Flächen (3.624 m²),
- Änderung der Bewirtschaftungsweise (z.B. Anlage von Hausgärten statt Nutzung als Grünland),
- Schaffung von Lebensräumen und Biotopverbunden durch Begrünung der Baugrundstücke,

- Erhalt von Lebensräumen im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gewässerschutz“.

Die Auswirkungen des B-Planes beziehen sich auf den B-Plan-Vorentwurf, Stand Februar 2026 und sind in der weiteren Bearbeitung ggf. weiter zu ergänzen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Wirkungen beschrieben, die zu erwarten sind, wenn die Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 84 Wohngebiet „Neue Straße Buchheim“ der Stadt Bad Lausick realisiert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2024 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.

Grundsätzlich lassen sich die während der Vorhabensrealisierung (Bauphase) auftretenden Auswirkungen von den langfristigen Auswirkungen auf hydrologische, morphologische und ökologische Verhältnisse unterscheiden.

Entsprechend ihres zeitlichen und räumlichen Wirkungsspektrums hat sich eine Untergliederung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als zweckmäßig erwiesen.

Tabelle 12: Wirkfaktoren *Aufzählungen beziehen sich auf den B-Plan-Vorentwurf (Stand Februar 2026), ggf. sind in der weiteren Bearbeitung noch Ergänzungen/Änderungen vorzunehmen*

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme von Boden, Bodenverdichtung (Erdarbeiten; Zwischenlagerung) <input type="checkbox"/> Baustelleneinrichtung im Bereich des Heinersdorfer Baches 	kurzfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Störung/Zerstörung der im gebaggerten Boden lebenden Arten- und Lebensgemeinschaften, <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Bodenbrüter), <input type="checkbox"/> Scheuchwirkung / Beunruhigung von Teillebensräumen (Brutstätten, Nahrungshabitate) während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb, <input type="checkbox"/> Tötung nicht fluchtfähiger Tiere durch Baustellenbetrieb / Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Gefahr, dass bei Bauarbeiten wassergefährdende Stoffe in den Heinersdorfer Bach gelangen
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Beanspruchung von: 5.186 m² mesotrophes Grünland, 132 m² Straßenrand, 53 m² nitrophile Hochstaudenflur, 9 m² Gebüsch, 30 m² trockener Graben, 33 m² naturferner Bach <input type="checkbox"/> Rodung von Einzelbäumen, darunter auch evtl. Bäume mit Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten und baumhöhlenbewohnende Vogelarten <input type="checkbox"/> Versiegelung von 3.624 m² vorher unbefestigter Fläche <input type="checkbox"/> Umzäunung des Grundstücks, einschließlich des Bachufers 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (z.B. Bodenbrüter; Baumhöhlenbrüter), <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Fledermausquartiere <input type="checkbox"/> Zerstörung der jetzigen Vegetation und der vorhandenen Biotoptypen, <input type="checkbox"/> Veränderung der Artenzusammensetzung <input type="checkbox"/> Unterbindung von Wanderungsbewegungen (z.B. Fischotter)
<input type="checkbox"/> Gehölzpflanzungen (Begrünung)	langfristig	<input type="checkbox"/> Schaffung von neuen Lebensräumen

Wirkfaktor	Wirkungs- dauer	Auswirkungen
der Baugrundstücke) <input type="checkbox"/> Erhalt von Gehölzen <i>Wird als Maßnahme vorgeschlagen (vgl. Kap. 7), ist noch mit B-Plan abzustimmen.</i>		(z.B. für Gebüsch- und Baumbrüter) <input type="checkbox"/> Erhalt von vorhandenen Lebensräumen
betriebsbedingt		
<input type="checkbox"/> Änderung der Bewirtschaftungsweise (z.B. Anlage von Hausgärten statt Nutzung der Fläche als Grünland)	langfristig	<input type="checkbox"/> Veränderung der Artengarnitur und Biototypenausstattung

kurzfristig: wenige Wochen bis mehrere Monate
 mittelfristig: bis zwei Jahre
 langfristig: mehrere Jahre bis hin zu einer Dauerwirkung

6. Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung (ABA)

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL

Die im Bereich des Baches nachgewiesene Sumpf-Schwertlilie gilt als besonders geschützt nach § 7 Abs. 13 BNatSchG. Im Anhang IVb) der FFH-Richtlinie ist sie aber nicht enthalten. Streng geschützte Pflanzenarten nach BNatSchG oder Pflanzenarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsens enthalten sind, konnten nicht im Plangebiet nachgewiesen werden.

→ Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie kommen im Plangebiet nicht vor. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

6.2 Tierarten des Anhanges IV a) FFH-RL

Von den Tierarten, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, konnten innerhalb des weit und zum Teil auch innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes 12 **Fledermausarten** durch den Multi-Base-Datenbankauszug nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 7).

Innerhalb des Plangebietes weist der Baume Nr. 1 Quartierpotential für baumbewohnende Fledermausarten auf. Auch konnte vom Boden aus nicht eingesehen werden, ob auch an der Linde Nr. 2 Baumhöhlen vorhanden sind. Weist die Linde Nr. 2 auch Baumhöhlen auf, so können diese auch von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

In einem ersten Schritt wurde geprüft, ob die Bäume Nr. 1 und 2 erhalten werden können. Ein Erhalt des Baumes Nr. 1 ist möglich. Die Maßnahme **V 4** legt fest, dass dieser Baum zu erhalten und während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Der Baum Nr. 2 steht nach jetzigem Vorentwurf des B-Planes im Bereich der geplanten Bushaltestelle, so dass ein Erhalt desselben nicht festgesetzt werden kann. Ist ein Fällen des Baumes Nr. 2 unvermeidbar, so wurde in **V 5** wurde zum Schutz der Fledermäuse festgelegt, dass der zu fallende Baum Nr. 2 unmittelbar vor der Fällung auf das Vorhandensein von Quartiersstrukturen und damit verbunden auf ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermausarten zu prüfen ist. Werden Baumhöhlen an dem Baum festgestellt, muss vor der Fällung des Baumes ein Befreiungsantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde für die Fällung des höhlenreichen Einzelbaumes gestellt werden, da es sich dann bei dem

Baum um ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG handelt. Wird eine Besiedlung festgestellt oder sind die Baumhöhlen nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der ökologischen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritischen Bereichen an geeigneten Gehölzen im Bereich des Heinersdorfer Baches im oder im Umfeld des Plangebietes (**V 5**) aufzuhängen. Werden Quartierstrukturen für Fledermäuse festgestellt, sind entsprechend Ersatzquartiere aufzuhängen wobei Art und Anzahl durch die ökologische Fällbegleitung festgelegt wird. (**CEF-1**). Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann in Bezug auf baumbewohnende Fledermausarten bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen **V 4** und **V 5** sowie der CEF-Maßnahme **CEF-1** ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da sich innerhalb des Plangebietes keine Gebäude oder andere Bauwerke befinden, die als Quartier für gebäudebewohnende Fledermausarten geeignet sind.

Bei der Auswertung der Multi-Base-Daten gab es Hinweise auf den **Fischotter** innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Fischotter das Plangebiet im Bereich des Heinersdorfer Baches durchwandert. Zum Schutz wandernder Tiere, insbesondere des Fischotters, wurde in **V 7** festgelegt, dass ein Bau einer Zaunanlage innerhalb des Gewässerrandstreifens unzulässig ist.

Aus der Artgruppe der **Schmetterlinge** gab es von den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Hinweise auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Bei den Geländebegehungen erfolgte eine gezielte Suche nach der Wirtspflanze (Großer Wiesenknopf) der Art. Im Ergebnis steht fest, dass diese nicht nachgewiesen werden konnte. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann sicher ausgeschlossen werden.

Auch lag innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes der Nachweis der **Haselmaus** aus dem Jahr 2020 vor. Die Haselmaus findet innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Habitate/Strukturen vor. Eine Betroffenheit dieser bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes kann ausgeschlossen werden.

Durch den Multi-Base-Datenbankauszug lagen Hinweise auf die **Zauneidechse** innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes vor. Die Zauneidechse wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, sie gilt nach der Roten Liste Sachsens als gefährdet. Im Zuge von vier Geländebegehungen im Zeitraum von April bis August 2024 wurde das Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes durch den Herpetologen Steffen Gerlach geprüft. Im Ergebnis der Geländebegehungen ist festzustellen, dass die Zauneidechse nicht innerhalb des Plangebietes vorkommt. Es mangelt an Versteckmöglichkeiten und grabbaren Substraten für die Art. Eine Betroffenheit dieser ist bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes auszuschließen.

→ Eine Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben ausgeschlossen werden. Für die Artgruppe Fledermäuse und den Fischotter geschieht dies unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungsmaßnahmen **V 4**, **V 5** und **V 7** (im Detail vgl. Kap. 7) fachgerecht durchgeführt werden.

6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

6.3.1 Brutvögel

Wie in Tabelle 3 dargestellt, gab es in den ausgewerteten Multi-Base-Daten Hinweise auf **109 Vogelarten mit Brutstatus**.

Von diesen konnten u.a. diejenigen abgeschichtet werden, welche stark an Wälder- und Forsten, an große zusammenhängende Schilfbestände oder an Gebäude gebunden sind, da entsprechende Lebensräume innerhalb des Plangebietes nicht vorkommen.

Von den 109 Vogelarten konnten 70 Arten unter diesen Gesichtspunkten abgeschichtet werden. Sie sind in der Tabelle 3 in den Spalten „L“ und „E“ mit „0“ gekennzeichnet und als nicht relevant in die Tabelle eingetragen. Unter den abgeschichteten Arten sind auch Vögel, die bei der Brutvogelkartierung im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen werden konnten, aber im Plangebiet selbst keine geeigneten Habitate/Strukturen für eine Brut vorfinden, so: Haussperling und Hausrotschwanz als Brutvögel in/an umliegenden Gebäuden sowie Sommergoldhähnchen und Bachstelze deren Brüten in dichteren Gehölzen, die entlang der östlichen Plangebietsgrenze auf dem Nachbargrundstück stehen, festgestellt werden konnte.

Bei 32 der innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Vogelarten, welche potentiell oder nachweislich innerhalb des Plangebietes brüten könn(t)en (Sumpfrohrsänger, Schwanzmeise, Stockente, Stieglitz, Grünfink, Gartenbaumläufer, Rabenkrähe, Ringeltaube, Blau- und Kohlmeise, Bunt- und Kleinspecht, Gold- und Rohrammer, Rotkehlchen, Buchfink, Eichelhäher, Nachtigall, Feldsperling, Fasan, Zilpzalp, Fitis, Elster, Girlitz, Kleiber, Türkentaube, Star, Mönchs-, Gartengrasmücke, Zaunkönig, Amsel und Singdrossel), die in der Anlage 3 in der Spalte „relevant“ mit grüner Schattierung gekennzeichnet sind, handelt es sich laut der Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 09.04.2024 um häufige Brutvogelarten.

Die **häufigen** Brutvogelarten, welche in der Tabelle 3 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Plangebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Kap. 7 der vorliegenden Arbeit beschrieben und erläutert.

Werden die im Kap. 7 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, so ist festzustellen, dass:

- sich das Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sowie durch die Maßnahme **M ? zum Erhalt der Bäume Nr. 1 und 2 und zum Erhalt von Gehölzen im Bereich des Heinersdorfer Baches, M ? zur Mindestbegrünung der Baugebietsfläche** *noch abstimmen, welche Maßnahmen umsetzbar sind, ein Erhalt der Gehölze, wie in V 4 in Kap. 7 beschrieben, sollte angestrebt werden* (vgl. im Detail Umweltbericht zum B-Plan) **die ökologische Funktion zukünftig gesichert wird.**

Aus Sicht der Artgruppe Vögel ist es zu begrüßen, dass in den B-Plan eine Festsetzung hinsichtlich ungeteilter Glasflächen ab einer Größe von 3 m² aufgenommen wurde (vgl. Maßnahme **M ?** in den Festsetzungen des B-Planes), welche besagt, dass für Glasflächen ab dieser Größe strukturierte, mattierte oder eingefärbte Gläser mit niedrigem Außenreflexionsgrad zu verwenden sind. Alternativ sind auf der gesamten Glasfläche, kleinteilige sichtbare Folien aufzubringen oder die Glasfläche ist mit einer Rankgitterbegrünung zu kombinieren. Mit der Maßnahme sollen tödliche Kollisionen von Vögeln mit großflächig-

gen Glasscheiben vermieden werden und sie dient damit der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (hier: Tötungsverbot). Die Maßnahme ist erforderlich, da Vögel nicht in der Lage sind, klare oder stark reflektierende Scheiben als Hindernisse zu erkennen, im Flug auf diese prallen, sich verletzen und oft verenden.

Die Fläche von 3 m² begründet sich in der Ortsüblichkeit. Auch an kleineren Glasflächen, wie sie üblicherweise in ländlichen Wohngebieten eingesetzt werden (Fenster, Terrassentüren etc.) kann es zu Vogelschlag kommen. Dieses unabwendbare Kollisionsrisiko wird als sogenanntes „sozialadäquates Risiko“ vom Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht mit erfasst.

Klargestellt wird, dass neben silikatischen Gläsern im engeren Sinne auch „Gläser“ aus organischen Materialien (Acrylglas) unter die Festsetzung fallen.

Auch wird mit der Festsetzung Verbot von „Schottergärten“ (vgl. Maßnahme M ? in den Festsetzungen des B-Planes) dem Lebensraumverlust der Artgruppe Vögel infolge der Realisierung des Vorhabens entgegengewirkt.

In der weiteren Bearbeitung des UWB ist es geplant entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.

Unter der Voraussetzung, dass die im Kap. 7 benannten Vermeidungsmaßnahmen sowie die im B-Plan festgesetzten Maßnahmen M ? (Verbot von „Schottergärten“), M ? (Vermeidung von Vogelschlag), M ? (Begrünung der Baugebiete) sowie M ? (Erhalt bestehender Gehölze) fachgerecht durchgeführt werden, ist ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Bezug auf die häufigen Brutvogelarten nicht zu prognostizieren. Beurteilung kann abschließend erst erfolgen, wenn der B-Plan einen entsprechenden Bearbeitungsstand erreicht hat. Ggf. werden weitere Maßnahmen notwendig.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten bzw. der orientierenden Begehungen zu Brutvögeln im Frühjahr 2024 verbleiben von den 109 Arten sieben Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, für welche zu prüfen ist, ob die Verbotstatsbestände ausgelöst werden könnten. Sie sind in der Tabelle 3 in der Spalte „relevant“ mit orangefarbener Schattierung und dem Einschrieb „relevant“ gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um: Eisvogel, Waldohreule, Turmfalke, Gelbspötter, Neuntöter, Gartenrotschwanz und Grünspecht. Zu berücksichtigen ist, dass keine der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung im Plangebiet während der vier orientierenden Begehungen zu Brutvögeln im Jahr 2024 nachgewiesen werden konnten und hier nur von einem potentiellen Vorkommen im Bereich vorhandener Gehölze oder an ggf. vorhandenen Steilufern im Bereich des Heinersdorfer Baches ausgegangen werden kann.

Im Folgenden wird für die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung geprüft, ob die Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden.

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die potentiell im Plangebiet vorkommenden, gehölbewohnenden und/oder in Steilufern brütenden Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Könnten Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Die Realisierung der Vorgaben des B-Planes geht mit einem Fällen von Gehölzen einher. Damit werden (potentielle) gehölzbrütender Vogelarten beansprucht. Weiterhin ist es denkbar, dass bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes in den Uferandbereich des Heinersdorfer Baches eingegriffen werden könnte.

Wird das Beseitigen der Gehölze oder der Eingriff in den Uferandbereich des Heinersdorfer Baches innerhalb der Brutzeit durchgeführt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise Eier zerstört, Jungtiere verletzt oder

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die potentiell im Plangebiet vorkommenden, gehölbewohnenden und/oder in Steilufern brütenden Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

getötet werden.

Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant?

ja nein

Werden die Gehölze innerhalb der Brutzeit gerodet oder würden Eingriffe in den Uferandbereich innerhalb der Brutzeit erfolgen, erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko der Vogelarten, die potentiell in diesen Gehölzen/in den Uferandbereichen brüten könn(t)en, signifikant.

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Zunächst wurde in einem ersten Schritt geprüft, welche Gehölze im Sinne der Eingriffsvermeidung erhalten bleiben können und Gehölzrodungen so auf ein unvermeidbares Minimum zu begrenzt. In V 4 wurde zum Schutz der in Gehölzen brütenden Vogelarten festgelegt, dass der Baum Nr. 1 sowie die Gehölze entlang des Heinersdorfer Baches zu erhalten sind. Weiterhin wurde in V 6 als Schutzmaßnahmen festgelegt, dass Baustelleinrichtungen und ein Eingriff in den Gewässerrandstreifen des Heinersdorfer Baches zu unterlassen sind.

Weiterhin legt V 2 fest, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen ist. Dadurch wird ein Zerstören von Eiern/ Gelegen verhindert. Alternativ ist im Fall der Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit -bzw. wenn nicht unmittelbar nach Aberntung (Mahd) der Fläche gebaut werden kann -eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig. Findet eine Brut auf den vom Bauvorhaben beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (V 3 alternativ zu V 2)

b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Wenn V 2 oder alternativ zu V 2: V 3 fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

c) Könnten Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, kann es zu einer Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit von Eisvogel, Waldohreule, Turmfalke, Gelbspötter, Neuntöter, Gartenrotschwanz und Grünspecht kommen. Während der Bauphase ist durch baubedingte Störreize (Lärm, Licht, Erschütterungen, etc.) mit einer Scheuchwirkung zu rechnen.

Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Für die Waldohreule, den Turmfalken, den Gelbspötter, den Neuntöter, den Gartenrotschwanz und den Grünspecht wird eingeschätzt, dass die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt:

Begründung:

- Laut der Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten (Stand: 09.04.2024) ist die lokale Population von Gelbspötter, Neuntöter, Gartenrotschwanz und Grünspecht auf Ebene der Gemeinde und von Waldohreule und Turmfalken auf der Ebene des Landkreises abzugrenzen.
- In Sachsen wird der Erhaltungszustand des Neuntöters, der Waldohreule und des Turmfalken, des Gartenrotschwanzes sowie des Grünspechtes als günstig eingeschätzt.
- Der Erhaltungszustand von dem Gelbspötter wird zwar als unzureichend eingeschätzt, er ist aber in Sachsen noch relativ flächendeckend verbreitet und kommt in dem MTBQ 4841 SO, der das Plangebiet überstreicht, in einer relativ hohen Dichte von 11-20 Brutpaaren/Revieren vor.
- Die Waldohreule, der Turmfalke, der Neuntöter, der Gelbspötter und der Grünspecht sind in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsen enthalten.
- Der Gartenrotschwanz gilt zwar nach der Roten Liste Sachsens als gefährdet, ist aber in Sachsen noch relativ flächendeckend verbreitet.

➔ Durch die flächendeckende Verbreitung der Waldohreule, des Turmfalken, des Neuntöters, des Gartenrotschwanzes, des Grünspechtes und des Gelbspötters wird eingeschätzt, dass die Aufgabe eines Reviers oder das Zerstören eines Geleges (bezogen auf Ebene der Gemeinde bzw. auf Ebene des Landkreises) nicht zu einer Ver-

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die potentiell im Plangebiet vorkommenden, gehölbewohnenden und/oder in Steilufern brütenden Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

*schlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.
(Für die Waldohreule, den Turmfalken, den Gelbspötter, den Neuntöter, den Gartenrotschwanz und den Grünspecht endet die Prüfung des Verbotes Nr. 2 hier.)*

Für den Eisvogel wird im Sinne einer worst-case-Betrachtung eingeschätzt, dass die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt:

Begründung:

- *Der Erhaltungszustand des Eisvogels wird als unzureichend eingeschätzt.*
- *Der Eisvogel gilt nach der Roten Liste Sachsens als gefährdet.*
- *Er ist in Sachsen nur lückenhaft verbreitet.*
- *In dem MTBQ, der das Plangebiet überstreicht, werden nur zwei Brutpaare im Brutvogelatlas Sachsens angegeben.*

Wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Eine Störung kann wie oben erläutert durch eine Bauzeitenbeschränkung, vermieden werden (V 2). Alternativ können weitere Untersuchungen durchgeführt werden (V 3 alternativ zu V 2).

Zum Schutz des Eisvogels wird weiterhin in V 6 festgelegt, dass ein Eingriff in den Heinersdorfer Bach einschließlich seines Uferbereiches und des Gewässerrandstreifens untersagt ist.

d) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Für den Eisvogel gilt dies unter der Voraussetzung, dass V 2 oder alternativ zu V 2: V 3 sowie V 6 durchgeführt werden.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Wird das Beseitigen der Gehölze innerhalb der Brutzeit durchgeführt und erfolgt eine Beanspruchung des Uferbereiches, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Nester beschädigt oder zerstört werden.

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Mit Ausnahme des Eisvogels sind alle potentiell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nicht nesttreu, d.h. dass sie ihr Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig wechseln und es in der Regel nicht erneut nutzen. Dadurch ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [BLESSING/SCHARMER: der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41,42.]

Um zu vermeiden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden, ist wie oben erläutert eine Beschränkung der Zeit, in der die Gehölzrodungen durchgeführt werden dürfen, einzuhalten (V 2). Alternativ können in diesen Bereichen weitere Untersuchungen durchgeführt werden (V 3 (alternativ zu V 2)).

Zum Schutz des in Brutröhren brütenden, potentiell im Plangebiet vorkommenden Eisvogels, der Bruthöhlen oft wieder verwendet und dessen Brutorttreue nachgewiesen ist, wurde in V 6 festgelegt, dass in den Uferbereich des Heinersdorfer Baches einschließlich dem Gewässerrandstreifen kein Eingriff erfolgen darf. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bezug auf den Eisvogel kann dadurch ausgeschlossen werden.

b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja (wenn Baum Nr. 2 keine Baumhöhlen aufweist) nein (wenn an dem Baum Nr. 2 Baumhöhlen festgestellt werden)

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die potentiell im Plangebiet vorkommenden, gehölbewohnenden und/oder in Steilufern brütenden Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

Gehölzrodungen werden durch die Vermeidungsmaßnahme V 4 auf ein Minimum begrenzt (es ist die Fällung eines einzelnen Baumes unvermeidbar). Eingriffe in den potentiellen Lebensraum des Eisvogels werden durch V 6 vermieden. Vom Boden aus konnte bei den Ortsbegehungen nicht eingesehen werden, ob der Baum Nr. 2 Baumhöhlen aufweist. Vor der Fällung ist der Baum deshalb nochmals auf Baumhöhlen zu prüfen (V 5). Werden Baumhöhlen an dem Baum festgestellt, muss vor der Fällung des Baumes ein Befreiungsantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde für die Fällung des höhlenreichen Einzelbaumes gestellt werden, da es sich dann bei dem Baum um ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG handelt. Weiterhin sind dann durch die ökologische Fällbegleitung die Art und Anzahl der Ersatzquartiere festzulegen, die dann im räumlichen Umfeld anzubringen sind. (CEF 1) Durch das Anbringen der Ersatzquartiere wird der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für baumhöhlenbewohnende Vogelarten sichergestellt.

(Die Prüfung des Verbotes Nr. 3 endet hier)

c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Wenn V 2 (oder alternativ zu V 2: V 3) sowie V 4, V 5 und V 6 sowie -falls der Baum Nr. 2 Baumhöhlen aufweist- CEF 1 - fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Betroffenheit der Waldohreule, den Turmfalken, den Gelbspötter, den Neuntöter, den Eisvogel, den Gartenrotschwanz und den Grünspecht nur ausgeschlossen werden kann, wenn die im Kap. 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V 1 (erneute Prüfung bei Flächenumnutzung bzw. bei erheblich verzögerten Baubeginn) und V 2 (Begrenzung der Zeit der Bau-feldfreimachung) oder alternativ zu V 2: V 3 (Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen) sowie V 4, V 5 und V 6 sowie -falls der Baum Nr. 2 Baumhöhlen aufweist-: CEF 1 -durchgeführt werden.

6.3.2 Durchzügler und Überwinterungsgäste

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung ist die Frage zu klären, ob Handlungen vollzogen werden, die bewirken, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zug- und Rastvogelarten mehr oder weniger beeinträchtigt wird. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn das Vorhaben dazu führt, dass die in der Tabelle 4 benannten Zug- und Rastvögel keine geeigneten Rastplätze mehr finden bzw. Rastgewässer, die sich im weiteren Umfeld des Vorhabens befinden, nicht mehr zur Rast und Überwinterung nutzen und in der Folge davon sterben, den Raum verlassen müssen oder auf die Fortpflanzung verzichten beziehungsweise nur noch zu einem reduzierten Fortpflanzungserfolg in der Lage sind.³

Es ist festzustellen, dass durch die Realisierung des Vorhabens kein Eingriff in Gewässer erfolgt (V 6) und sich auch keine Rastgewässer im unmittelbaren Umfeld befinden. Oben benannte Auswirkungen auf möglicherweise vorhandene Zug- und Rastvögel sind deshalb nicht gegeben. Zug- und Rastvögel und an Gewässer gebundene Gastvögel wurden abgeschichtet.

³ Wann Zugstraßen unter die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen ist unter: Bayrische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis, 2009, S. 33 ff. nachzulesen.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist es notwendig Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Aufzählung ist vorläufig und wird ggf. in der weiteren Bearbeitung, wenn der B-Plan einen entsprechenden Arbeitsstand erreicht hat, noch ergänzt.

V 1: Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn: Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung der ABA), ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung erforderlich. Eine veränderte Lebensraumausstattung ist beispielsweise insbesondere dann gegeben, wenn in Erwartung des Baubeginns die derzeitige Flächennutzung aufgegeben wird, die Flächen ungestört sind und die Flächen der Sukzession überlassen werden.

→ **V 1** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.

Erläuterung zu V 1:

Die Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung beschreibt eine Momentaufnahme. Eine gravierende Änderung der Biotopausstattung ist nach jetzigem Kenntnisstand kurzfristig (in weniger als 5 Jahren) nicht zu erwarten.

Bleiben die Flächen länger ungestört, werden nicht mehr als Grünland bewirtschaftet/ gepflegt, ist mit einer Gehölzsukzession zu rechnen, welche den Charakter des Gebiets grundsätzlich ändern würde.

*Da unsicher ist, wie schnell die Bebauung umgesetzt wird, wurde die Maßnahme **V 1** benannt. Liegen die Flächen ungestört brach ohne das Bautätigkeiten oder Pflegemaßnahmen stattfinden, kann sich das auf die Artenzusammensetzung am Standort soweit auswirken, dass die Aussagen der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung nicht mehr zutreffen und aktualisiert werden müssen.*

V 2: Begrenzung der Zeit der Baufeldfreimachung:

Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang März bis Ende August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (krautige Vegetation) entfernt werden.

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ **V 3** durchzuführen.

Wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt, ist es auch möglich, unmittelbar nach Aberntung (Mahd) der Flächen mit dem Bau zu beginnen (auch wenn die Brutzeit dann noch nicht zu Ende ist).

→ **V 2** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.

Kann die zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung nicht eingehalten werden, sind alternativ folgende Schritte durchzuführen:

V 3 (alternativ zu V 2): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen

Zeitnah zur Baufeldfreimachung, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Bereiches notwendig.

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Baufeldfreimachung bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden bzw. sind Brutverdachtsflächen entsprechend auszusparen. Generell gilt der Vermeidungsgrundsatz.

→ **V 3 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.**

Erläuterung zu V 2 und V 3:

Die von der Baufeldfreimachung potentiell betroffenen Vogelarten (vgl. Tabelle 3 in der Spalte „relevant“ mit dem Einschrieb „ja“ gekennzeichnet) sind nicht streng standorttreu. Durch diesen Sachverhalt ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [SMUL: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen im BNatSchG, 26.10.2009, S.8.] Dies gilt insbesondere da im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und somit die Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten nicht wahrscheinlich ist und eine Beschädigung nicht vorliegt.

Baubedingte Tötungen von Individuen der Arten oder die Zerstörung von Eiern /Gelegen sind durch ein Bauen außerhalb der Brutzeit (**V 2**) zu vermeiden. Auch kann im Fall einer landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche der Baubeginn unmittelbar nach Aberntung (Grünlandmahd) der Flächen erfolgen, da die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Sinne des § 44 Abs. 4 BNatSchG durch die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht ausgelöst werden. Klargestellt wird, dass ein Freimachen der Fläche ohne landwirtschaftlichen Nutzungshintergrund kein „Abernten“ darstellt.

Alternativ ist im Fall des Baubeginns innerhalb der Brutzeit - bzw. wenn nicht unmittelbar nach Aberntung der Fläche gebaut werden kann - eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig, um festzustellen, ob im Vorhabensbereich tatsächlich Bruten stattfinden.

Findet eine Brut auf den vom Bauvorhaben beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungs- und/oder Störungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungs- und Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (**V 3 alternativ zu V 2**).

V 4: Erhalt von Gehölzen

Der Baum Nr. 1 sowie die Gehölze entlang des Heinersdorfer Baches sind zu erhalten und während der Bauzeit vor Beeinträchtigungen zu schützen. Schnittmaßnahmen an den Bäumen, die zum Wegfall schützenswerter Strukturen führen, sind unzulässig.

Während der Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind die zu erhaltenden Bäume im Baustellenbereich durch das Aufstellen von Bauzäunen oder / und Maßnahmen nach DIN 18 920 bzw. ZTV Baumpflege zu schützen.

Maßnahmen während der Bauzeit nach DIN 18 920:

1. Schutz vor mechanischen Beschädigungen des Stammes durch einen Brettermantel und Abpolsterung gegen den Baum oder durch Umwicklung des Stammes mit Dränageschläuchen d 100.
2. Schutz des Wurzelbereiches vor Abgrabung. Grabungen müssen mindestens 2 m vom Stamm entfernt erfolgen.
3. Schutz des Wurzelbereiches gegen Druckschäden durch Überfahren mit schwerer Technik. In diesen Bereichen ist eine Überdeckung mit Kiessand 0/8 vorzunehmen.
4. Schutz des Wurzelbereiches vor Überfüllung mit Erdstoff.

Arbeiten im Wurzelbereich, Behandlung von Wurzelschäden nach ZTV-Baumpflege:

1. Es ist alles daran zu setzen, den Schachtbereich durchlaufende Wurzeln zu erhalten. Erdarbeiten im Wurzelbereich sind grundsätzlich in Handschachtung durchzuführen.
2. Arbeiten an lebenden Grob- und Starkwurzeln dürfen die Standfestigkeit und Lebensfähigkeit des Baumes nicht gefährden. Wurzeln mit einem Durchmesser > 3 cm dürfen nicht durchtrennt werden. Verletzungen sollen vermieden werden und sind ggf. zu behandeln.
3. Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittflächen sind zu glätten. Schwach- und Grobwurzeln sind schräg nach unten zu schneiden. Bei Starkwurzeln ist die Schnittfläche möglichst klein zu halten (Schnitt rechtwinklig zum Wurzelverlauf). Wurzelenden mit einem Durchmesser < 2 cm sind mit wachstumsfördernden Stoffen, mit einem Durchmesser > 2 cm mit Wundbehandlungsmitteln zu behandeln.
4. Die Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen.
5. Verfüllmaterialien müssen durch die Art der Körnung (enge Stufung) und Verdichtung eine dauerhafte Durchlüftung zur Regeneration der beschädigten Wurzeln sicherstellen.
6. Entsprechend dem Wurzelverlust können Verankerungen und / oder ausgleichende Schnittmaßnahmen in der Krone erforderlich werden.

Schnittmaßnahmen in der Krone nach ZTV-Baumpflege:

1. Bei allen Schnittmaßnahmen ist ein arttypisches Erscheinungsbild des Baumes anzustreben.
2. Schnitte sind so zu führen, dass der Astring und/oder die vorhandene Schutzzone erhalten bleiben, eine gute Kallusbildung und Überwallung der Wunde möglich ist und kein Stummel verbleibt.
3. Schnitte am Astkragen sind so zu führen, dass der obere Punkt der Schnittlinie außerhalb der in der Gabel verlaufenden Rindenleiste liegt.
4. Starkäste sollten nur in begründeten Ausnahmefällen abgeschnitten werden.

Sämtliche Arbeiten an den Bäumen sind durch qualifizierte Fachfirmen durchzuführen.

➔ **V 4 ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.**

Erläuterung zu V 4:

Der Baum Nr. 1 bietet Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten und auch für baumhöhlenbewohnende Vogelarten und ist deshalb zu erhalten. In der Linde Nr. 1 konnte 2024 die Kohlmeise brütend nachgewiesen werden. Weiterhin erfüllt der Baum Nr. 1 die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG. Die Gehölze entlang des Heinersdorfer Baches haben als Nahrungs-, Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen eine besondere Bedeutung. U.a. finden hier (potentiell) Schwanzmeise, Waldohreule, Stieglitz, Buch- und Grünfink, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Rotkehlchen, Eichelhäher, Gelbspötter, Neuntöter, Nachtigall, Zilpzalp, Fitis, Elster, Türkentaube, Mönchs- und Gartengrasmücke, Zaunkönig und Amsel als gehölzbewohnende Vogelarten einen Lebensraum vor. In dem zu erhaltenden Gehölzstreifen am Heinersdorfer Bach stehen die Bäume 7, 8 und 11 sowie die Sträucher Nr. 5, 9, 10, 12 und das Gebüsch Nr. 6. Die Gehölze übernehmen eine wichtige Vernetzungsfunktion im Biotopverbund.

Um ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, muss der Baum Nr. 1 und die Gehölze entlang des Heinersdorfer Baches erhalten bleiben.

V 5: Schutz baumbewohnender Tierarten

Zum Schutz der Vögel sind die Gehölzrodungen im Zeitraum von 1 Okt. bis 28. (29.) Februar (§39 Abs. 5 BNatSchG) und damit außerhalb der Brutzeit durchzuführen (vgl. **V 2**). Ein Töten oder Verletzen bzw. eine erhebliche Störung der Vertreter der Artgruppe gehölbewohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

Vor der Fällung des Baumes Nr. 2 ist zu prüfen, ob dieser Baumhöhlen und/oder Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermäuse aufweist. Werden Baumhöhlen an dem Baum festgestellt, muss vor der Fällung des Baumes ein Befreiungsantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde für die Fällung des höhlenreichen Einzelbaumes gestellt werden, da es sich dann bei dem Baum um ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG handelt. Weist der Baum Baumhöhlen und/oder Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermäuse auf, muss eine ökologische Fällbetreuung anwesend sein die den Baum auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht, da ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen auch außerhalb der Brutzeit an diesem Baum dann nicht ausgeschlossen werden kann.

Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Spalten/Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der ökologischen Fällbetreuung, die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche in den Gehölzen entlang des Heinersdorfer Baches oder an Gebäuden innerhalb oder im Umfeld des Plangebietes prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen.

Die Person, welche die ökologische Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss die besonders oder streng geschützten Tierarten erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

Weiterhin sind für den Fall, dass der Baum Baumhöhlen/Quartierstrukturen aufweist Ersatzquartiere vor der Fällung anzubringen (vgl. CEF 1).

→ **V 5** ist als Festsetzung in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.

Erläuterung zu V 5:

*Bei dem Baum Nr. 2 konnte vom Boden aus nicht eingesehen werden, ob er Baumhöhlen und/oder Quartierstrukturen für Fledermäuse aufweist, deshalb muss dies vor der Fällung des Baumes überprüft werden. Weist der Baum Baumhöhlen auf, erfüllt er die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG und es muss ein **Befreiungsantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde für die Fällung des höhlenreichen Einzelbaumes** gestellt werden. Weiterhin muss eine ökologische Fällbegleitung anwesend sein und es müssen Ersatzquartiere aufgehängt werden, um ein Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG in Bezug auf baumbewohnende Fledermausarten und baumhöhlenbewohnende Vogelarten zu verhindern (vgl. dazu **CEF 1**).*

V 6: Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen von Gewässern und Schutz des Uferbereiches

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen:

- dass keine wassergefährdeten Stoffe, wie z.B. Öle, Fette, Treibstoff usw. in das Erdreich, das Grundwasser sowie in den Heinersdorfer Bach gelangen,
- dass es zu keiner Auswaschung bzw. Abschwemmung von Betonschlämmen, Zementemulsion etc. in die Gewässer kommen kann und
- dass auch im Hochwasserfall keine Betriebsmittel, Baustoffe und Restmaterialien in die Gewässer gelangen.

Ein Eingriff in den Gewässerrandstreifen sowie in den Uferbereich des Heinersdorfer Baches ist unzulässig. Diese Bereiche dürfen nicht für Baustelleinrichtungen genutzt und auch nicht bebaut werden.

→ **V 6** ist im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

Erläuterung zu V 6:

Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen und/oder bauliche Eingriffe in den Gewässerrand und Uferstreifen des Heinersdorfer Baches würde den Verlust geeigneter Habitatstrukturen und Standortbedingungen für Arten bedeuten, die an Gewässer gebunden sind und ist daher zu vermeiden.

Die Maßnahme dient u.a. dem Schutz des Fischotters sowie der an Gewässer gebundene Vogelarten (insbesondere Eisvogel und Stockente).

V 7: Verbot von Zaunanlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens

Um Kleinsäugetern sowie Reptilien/Amphibien ein Wechsel zu ermöglichen, sind Zaunanlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens unzulässig.

Erläuterung zu V 7:

Die Maßnahme dient der Eingriffsminimierung. Ziel der Festsetzung ist es, dass die Zaunanlage von kleineren Tieren passiert werden kann und Migrationsbewegungen nicht unterbunden werden. Auch kommt der Maßnahme eine besondere Bedeutung für Fischotter im Bereich des Heinersdorfer Baches zu.

Die Maßnahme begründet sich auch durch § 24 Abs. 3 Nr. 2 SächsWG.

CEF 1: Anbringen von Ersatzquartieren:

Werden an dem Baum Nr. 2 Baumhöhlen und/oder andere Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten festgestellt, sind vor der Fällung des Baumes Ersatzquartiere an geeigneten Gehölzen im Bereich des Heinersdorfer Baches oder an Gebäuden im oder im Umfeld des Plangebietes anzubringen. Die Art und die Anzahl der Quartiere und wo genau die Quartiere anzubringen sind, hat die ökologische Fällbegleitung in Abstimmung mit der UNB festzulegen.

Zu beachten ist, dass für das Anbringen der Kästen nur Gebäude und Bäume in Frage kommen, die sich im Eigentum des Vorhabensträgers befinden oder wo das Einverständnis des Gebäudeeigentümers zur Anbringung der Kästen vorliegt.

Dringend empfohlen wird, bereits im Vorfeld der Fällung für die Anbringung von Ersatzquartieren in Betracht kommende Gebäude zu suchen bzw. geeignete Bäume auszuwählen und -wenn ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG notwendig ist- in dem Antrag die Art, Anzahl und den Ort für die anzubringenden Quartiere der Unteren Naturschutzbehörde als Vorschlag zu benennen.

Brutvogelkästen und Fledermausrundkästen sind dauerhaft einmal jährlich im Zeitraum September/Okttober zu reinigen.

→ **CEF 1** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.

Erläuterung zu CEF 1:

Der Baum Nr. 2 muss im Zuge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes gefällt werden, da er im Bereich der geplanten Bushaltestelle steht. Eventuell weist dieser Baum Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten und für baumhöhlenbewohnende Vogelarten auf, vom Boden aus war dies bei den Ortsbegehungen nicht einzusehen, weshalb es vor der Fällung zu prüfen ist.

Grundsätzlich gilt: bei Fällung von Bäumen mit Quartiereigenschaften sind die Quartiere im Verhältnis 1:2 in Form von Ersatzquartieren zu ersetzen.

Vorgeschlagen wird, die Ersatzquartiere in dem Gehölzbestand entlang des Heinersdorfer Baches anzubringen. Es ist aber auch ein Anbringen an Gebäuden möglich. Das Anbrin-

gen der Fledermaus- und der Kleinvogelnistkästen soll die Lebensraumeignung des Plangebietes bzw. dessen unmittelbaren Umfeldes für baumbewohnende Fledermausarten und für baumhöhlenbewohnende Vogelarten steigern.

Handelt es sich bei dem Baum Nr. 2 um einen Baum mit Baumhöhlen, muss vor dem Fällen des höhlenreichen Einzelbaumes ein gut begründeter Antrag auf Befreiung von den Vorgaben des SächsNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Im Zuge dieses Befreiungsantrages ist zu klären, wo ein Anbringen der Ersatzquartiere möglich ist.

Die Ersatzquartiere müssen bereits vor den beginnenden Gehölzrodungen angebracht werden, damit diese die Quartierfunktion für die Fledermäuse bzw. für Vögel zum Rodungszeitpunkt erfüllen können.

Da die Brutvogelkästen und die Fledermausrundkästen nicht selbstreinigend sind, müssen sie einmal jährlich im Zeitraum September-Oktober (vor Beginn des Rückzugs der Fledermäuse in Winterquartiere) gereinigt werden.

8. Zusammenfassung / Ergebnis

Im Ergebnis der vier orientierenden Begehungen zu Brutvögeln im Jahr 2024 stand fest, dass 20 Vogelarten innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nachgewiesen werden konnten, 16 Arten davon finden im Plangebiet geeignete Habitate/Strukturen zur Brut vor.

Bei 32 der innerhalb des Untersuchungsgebietes recherchierten Vogelarten, welche potentiell oder nachweislich innerhalb des Plangebietes brüten könn(t)en (Sumpfrohrsänger, Schwanzmeise, Stockente, Stieglitz, Grünfink, Gartenbaumläufer, Rabenkrähe, Ringeltaube, Blau- und Kohlmeise, Bunt- und Kleinspecht, Gold- und Rohrammer, Rotkehlchen, Buchfink, Eichelhäher, Nachtigall, Feldsperling, Fasan, Zilpzalp, Fitis, Elster, Girlitz, Kleiber, Türkentaube, Star, Mönchs-, Gartengraszmücke, Zaunkönig, Amsel und Singdrossel), die in der Tabelle 3 in der Spalte „relevant“ mit grüner Schattierung gekennzeichnet sind, handelt es sich laut der Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 09.04.2024 um häufige Brutvogelarten.

Als Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung können potentiell Eisvogel, Waldohreule, Turmfalke, Gelbspötter, Neuntöter, Gartenrotschwanz und Grünspecht innerhalb des Plangebietes vorkommen. Zu berücksichtigen ist, dass keine der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung im Plangebiet während der vier orientierenden Begehungen zu Brutvögeln im Jahr 2024 nachgewiesen werden konnte und hier nur von einem potentiellen Vorkommen im Bereich vorhandener Gehölze oder an ggf. vorhandenen Steilufeln im Bereich des Heinersdorfer Baches ausgegangen werden kann. Die (potentiell) vorkommenden Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind in Tabelle 2 mit orangefarbener Schattierung markiert. Der überwiegende Anteil der in den Multi-Base-Daten aufgeführten Brutvogelarten findet jedoch im Plangebiet keine geeigneten Habitate/Strukturen für eine Brut vor.

Von den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können potentiell baumbewohnende Fledermausarten in dem Baum Nr. 1 vorkommen. Auch konnte vom Boden aus nicht eingesehen werden, ob auch an der Linde Nr. 2 Baumhöhlen vorhanden sind, ist dies der Fall, so bietet auch diese Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung kann es nicht ausgeschlossen werden, dass der Fischotter das nordöstliche Plangebiet im Bereich des Heinersdorfer Baches durchwandert.

Der Auszug aus der Multi-Base-Datenbank lieferte weiterhin Hinweise auf die Zauneidechse und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im eng gefassten Betrachtungsraum. Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde, während 4 Begehungen im Zeitraum April bis August 2024 untersucht, mit dem Ergebnis, dass kein Nachweis gelang. Es mangelt an Versteckmöglichkeiten und grabbaren Substraten für die Art.

Bei den Geländebegehungen erfolgte eine gezielte Suche nach der Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, den Großen Wiesenknopf. Im Ergebnis steht fest, dass diese nicht nachgewiesen werden konnte. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann sicher ausgeschlossen werden.

Auch lag innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes der Nachweis der Haselmaus aus dem Jahr 2020 vor. Die Haselmaus ist innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Habitate/Strukturen vor.

Die Linde Nr. 1 erfüllt die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG (höhlenreicher Einzelbaum). An der Linde Nr. 2 konnte vom Boden aus nicht eingesehen werden, ob an ihr auch Baumhöhlen oder nur Astausfaltungen/Halbhöhlen vorhanden sind. Handelt es sich um Höhlen, so erfüllt auch die Linde Nr. 2 die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG (höhlenreicher Einzelbaum).

Die im Bereich des Baches nachgewiesene Sumpf-Schwertlilie gilt als besonders geschützt nach § 7 Abs. 13 BNatSchG. Im Anhang IVb) der FFH-Richtlinie ist sie aber nicht enthalten. Streng geschützte Pflanzenarten nach BNatSchG oder Pflanzenarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsens enthalten sind, konnten nicht im Plangebiet nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen von streng geschützten Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 VRL geschützt sind, ist im Plangebiet, auszuschließen.

Weiterhin konnte dargelegt werden, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Das Auslösen der Verbotsbestände des § 44BNatSchG in Bezug auf Zug- und Rastvögel war demnach auszuschließen.

Um ein Auslösen der Verbotstatsbestände zu verhindern, müssen die im Kap. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die im Kap. 7 dargelegten Maßnahmen umfassen dabei Bestimmungen, wie bei einer Veränderung der Flächennutzung/bei verzögertem Baubeginn zu verfahren ist (**V 1**), Beschränkungen der Zeit der Baufeldfreimachung (**V 2**) oder alternativ zu **V 2** weitere Untersuchungen in den entsprechenden Bereichen (**V 3**), den Erhalt des Baumes Nr. 1 sowie der Gehölze am Heinersdorfer Bach (**V 4**), Schutzmaßnahmen für baumbewohnende Fledermäuse (**V 5**), den Schutz des Heinersdorfer Baches einschließlich Gewässerrandstreifen (**V 6**), Verbot von Zaunanlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens (**V 7**) und -falls an dem zu fällenden Baum Nr. 2 Baumhöhlen und/oder Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten festgestellt werden können: das Anbringen von Ersatzquartieren (**CEF 1**).

Es wird darauf hingewiesen, dass - falls an dem zu fällenden Baum Nr. 2 Baumhöhlen festgestellt werden können- vor der Fällung des Baumes Nr. 2 ein Befreiungsantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde für die Fällung des höhlenreichen Einzelbaumes, der die Kriterien eines geschützten Biotops nach § 21 SächsNatSchG erfüllt, zu stellen ist.

Nur unter der Bedingung, dass **V 1 bis V 7** und **CEF-1** fachgerecht durchgeführt werden, kann eine Betroffenheit von europäischen Vogelarten sowie von Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden - eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 muss nicht durchgeführt werden.

Beurteilung kann abschließend erst erfolgen, wenn der B-Plan einen entsprechenden Planstand erreicht hat.

Hauffe    Köhler

Tel: 034362 / 33 5 72
Fax: 034362 / 37 99 88
Mail: info@ib-hauffe.de
web: www.ib-hauffe.de
Hauffe GbR
Büro für Landschaftsplanung
Am Eichberg 4, 04769 Mügeln

Mügel, den 03.03.2026

Anlage 1 - Literatur

- BASTTIAN O., SCHREIBER K.-F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, 1994.
- BAYRISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE: Der spezielle Artenschutz, Laufen 2009.
- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.
- BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1986.
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- BLESSING UND SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) [Hg.]: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg, 1998.
- BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (Hg.) Bodenkundliche Kartieranleitung 4. Auflage, Hannover, 1994.
- BLUME H.-P. [Hg.]: Handbuch des Bodenschutzes, Bodenökologie und –belastung Vorbeugende und abwehrende Schutzmaßnahmen, ecomed, Landsberg/Lech, 1992
- CARMENKE I., HAGEMANN G. Entwicklung der Beschaffenheit ausgewählter Fließgewässer im Regierungsbezirk Leipzig (1987 - 1997) Hg.: Staatliches Umweltfachamt Leipzig Reprintmedia Leipzig, 1998
- GEDEON, K., GRÜNBERG, C., MITZSCHKE, C., SUDFELD, W., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K.: Atlas Deutscher Brutvogelarten (2014). Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GATTER, W.: Vogelzug und Vogelbestände in Mitteleuropa, AULA-Verlag GmbH, 2000.
- DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.
- ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994.
- FÜLLNER, G.; PFEIFER, M.; REGIMENT, J.; ZARSKÉ, A. Atlas der Fische Sachsens / Rundmäuler - Fische - Krebse Hg.: SÄCHSISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT sowie STAATLICHE NATURHISTORISCHE SAMMLUNG DRESDEN Bautzen, 2005.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT D. UVP - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung C.F. Müller Verlag Heidelberg, 2005.
- GÖRNER, M.; HACKETHAL, H. Säugetiere Europas Neumann Verlag Leipzig / Radebeul, Leipzig 1988.
- GÜNTHER R. [Hg.]: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm, 1996.
- HARDTKE H.-J.; IHL A. et al. Atlas der Farn- und Samenpflanzen Sachsens Hg.: SÄCHSISCHE LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege Dresden, 2000.
- HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995
- JEDICKE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990.
- KAISER, T.: Methodisches Vorgehen bei der Erstellung einer FFH - Verträglichkeitsuntersuchung - Ein Leitfaden für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 35, Heft 2, 2003S. 37ff.
- KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991.
- LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE und NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SACHSEN e.V. (Hg.) Fledermäuse in Sachsen Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege Dresden, 1999.
- LfULG: Liste störungsempfindlicher Vogelarten in Internet: https://www.natur.sachsen.de/download/Leitlinie_Besonders-stoerungsempfindliche-Arten_170626_V2.2_Links-aktualisiert-220401.pdf; Abrufdatum 27.02.24.
- LfULG: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_3.2.xlsx, Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 3.2, 28.02.2023.
- LfULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 09.04.2024 sowie Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30.09.2020.
- POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996

- POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992
- POTT, R.; REMY, D. Gewässer des Binnenlandes, Eugen Ulmer, Stuttgart, 2000
- ROLL, E.; WALTER, B.; HAUKE, C. Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - 3. Fassung Eisenbahn-Bundesamt, Juli 2002
- ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984
- RUNGE, F. Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster Münster, 1994.
- STRESEMANN, E. (Hg) Exkursionsfauna Band Wirbellose 2/1 und Band Wirbeltiere Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984
- STEFFENS et al. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 2013.
- SUDFELDT et al. (2013): Vögel in Deutschland – 2013.
- USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994.
- ZÖPHEL, U.; STEFFENS R. et al. Atlas der Amphibien Sachsens Hg.: SÄCHSISCHE LANDESAMT FÜR UMWELT UND GELOGIE - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege Dresden, 2002.

unveröffentlichte Quellen:

- PLA.NET SACHSEN GMBH: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan „Nr. 84 Wohngebiet „Neue Straße Buchheim“ Stadt Bad Lausick, Vorentwurf Stand Februar 2026.
- LANDRATSAMT LANDKREIS LEIPZIG: Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 12.04.2024.
- PLA.NET SACHSEN GMBH: Umweltbericht zum Bebauungsplan „Nr. 84 Wohngebiet „Neue Straße Buchheim“ Stadt Bad Lausick, Stand März 2026 einschließlich Flächennutzungs- und Biotopkartierung, Vegetationsaufnahmen, Kontrolle der im Plangebiet vorhandenen Bäume auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen (Risse, Spalten, Baumhöhlen, etc.) am 12.04.2024.
- IB HAUFFE GBR: vier orientierende Begehungen zu Brutvögeln im Jahr 2024 im Zeitraum April bis Juni 2024 durch die Ornithologen Steffen Gerlach und Rainer Ulbrich sowie Erfassung der Artgruppe Reptilien im Zeitraum April bis August 2024 durch den Herpetologen Steffen Gerlach.
- LRA LANDKREIS LEIPZIG: Stellungnahme zum B-Plan im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TÖB, AZ: 00120/621.0/773/1/4, 03.08.2023.

Anlage 2 - Fotodokumentation



Bild 1: Die S 49 („Neue Straße“) und der parallel dazu verlaufende Fuß-/Radweg bilden die südwestliche Grenze des Plangebietes. Im Hintergrund ist die Linde Nr. 1 zu sehen, die die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt. [12.04.2024].



Bild 2: Baumhöhle an der Linde Nr. 1, in der 2024 die Kohlmeise brütete [12.04.2024].



Bild 3: Blick über das Grünland des Plangebietes von Süd nach Nord [12.04.2024].



Bild 4: Der Heinersdorfer Bau bildet im Nordosten die Grenze des Plangebietes [12.04.2024].






Legende

- vollversiegelte Fläche; Straße
- teilversiegelte Fläche
- mesophiles Grünland
- Straßenrand; nitrophile Gras- und Krautflur
- nitrophile Hochstaudenflur
- Gebüsch mit Nr.
- trockener Graben
- naturferner Bach, in diesem Abschnitt verrohrt (Brücke)
- naturferner Bach (Uferbereich)
- 1 Lage der Vegetationsaufnahmefläche mit Nr.
- 1 Einzelbaum mit Nr.
- 1 Einzelbaum mit Nr. und mit Quartiereignung für baumhöhlenbewohnende Fledermaus- und Vogelarten; Baum erfüllt die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG (höhlenreicher Einzelbaum)
- 1 Einzelbaum mit Nr. und vermutlich mit Quartiereignung für baumhöhlenbewohnende Fledermaus- und Vogelarten; Baum erfüllt vermutlich die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG (höhlenreicher Einzelbaum)
- 1 Strauch mit Nr.
- Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes
- 462/1 Flurstücksgrenzen und -nummern

*Die Lage der Bäume wurde aus dem Luftbild ermittelt, keine Vermessung!
Gehölze außerhalb des Plangebietes sind grau dargestellt*

Auftraggeber:	Michael Hultsch Straße der Einheit 10 04651 Bad Lausick		
Auftragnehmer:		Dipl.-Ing.agr. Heiko Hauffe Dipl.-Ing. Susann Köhler Am Eichberg 4 04769 Mügeln, OT Neubaderitz	Tel.: 034362 / 33 5 72 Fax: 034362 / 37 99 86 Mail: info@ib-hauffe.de web: www.ib-hauffe.de

Projekt: Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 84 Wohngebiet „Neue Straße Buchheim“ Stadt Bad Lausick

	Datum	Unterschrift	Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand
bearbeitet:	03.03.2026		
gezeichnet:	03.03.2026		
geprüft:	03.03.2026		

Hergestellt auf der Grundlage von: im Internet unter: <https://rapis.ipm-gis.de/client/?app=umwelt;> Luftbilddatum 30.03.21; sowie Ergebnisse der Geländebegehungen der PLANET Sachsen GmbH im April 2024. Luftbildinterpretation - keine Vermessung!